

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VII. Beiträge zur Geschichte von Rastatt

[urn:nbn:de:bsz:31-333679](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333679)

VII.

Beiträge zur Geschichte von Nastatt.

1. Die Quellen.

Von der früheren Geschichte dieses Ortes ist sehr wenig bekannt. Daß es 1424 von den Strasburgern, 1689 von den Franzosen verbrannt, und hierauf von dem Markgraven Ludwig Wilhelm von Baden-Baden zur Residenz erhoben wurde, das ist alles und außer dem letzten nicht viel. Ob ich mich denn anmaße, mehr zu wissen, als die andern Leute? Ich nicht, aber die Quellen, welche die andern Leute nicht benutzt haben. Diese konnte ich durch gefällige Mittheilung seit längerer Zeit studiren und gebe davon folgende Nachricht.

Das älteste Dokument, was Nastatt schriftlich besitzt, ist das Dorfbuch Nro. 1. in Quart auf Pergament und Papier geschrieben und 68 Blätter stark. Es enthält das alte Hofrecht und den Deichprozeß und mancherlei andere besondere Verhandlungen. Es ist in Holz gebunden, mit Leder überzogen, worauf das badische Wappen gemalt ist.

Das Ordnungsbuch Nro. 2. in Folio, auf Papier, gegen 130 Blätter stark, in beschriebenes Pergament gebunden. Es führt den Titel: „Ordnung-Buch, aus alten Ordnungsbüchern abgeschrieben im Dausent fünf hundert und sechzigsten Jar.“ Der Abschreiber nennt sich auf demselben Blatt Mary Geil-

fuß und hat ein Reimsprüchlein nach der Zeitsitte beigefügt. Dieß Buch enthält viel mehr als Nro. 1., woraus nur das Hofrecht und die Murgfischer-Ordnung abgeschrieben sind. Die andern alten Ordnungsbücher sind also zu Grund gegangen, ihr Inhalt zwar gerettet, aber nicht ihre Sprache, denn diese ist in der neuen Abschrift verjüngt.

Ordnungsbuch Nro. 3. auf Papier, in Folio, 252 Blätter stark, in Holz gebunden und mit schwarzem Leder überzogen. Titel: „Policy-Ordnung des Fleckens Raftatt, renovirt Anno domini 1658.“ Es enthält was Nro. 2., mit Nachtrag des Neueren, die Sprache noch mehr verdorben.

Ordnungsbuch Nro. 4. auf Papier, 644 Blätter, in Folio, in Schweinsleder gebunden. Titel: „Policy-Ordnung des Fleckens Raftatt, renovirt Anno domini 1658., ferners renovirt anno domini 1758.“ Inhalt und Nachtrag wie beim vorigen.

Protocollbuch Nro. 5. beginnt mit 1648, und besteht in wenigen Lagen, die sehr lose verbunden sind in Folio. Dabei liegen Bruchstücke von alten Dorfrechnungen. Die Urschrift vom Anfang dieses Protocollbuches ist in Nro. 2. beige-bunden.

Anderer Urkunden über die ältere Zeit besitzt die Stadt nicht.

Es ist deutlich, daß sich meine Quellen nur auf Nro. 1. 2. und 5. beschränken, Nro. 3. und 4. mir nur der Erneuerung wegen von Erheblichkeit sind.

2. Raftatt unter den Römern.

Die Lage der Stadt ist in Bezug auf den alten Flußlauf sehr merkwürdig. Ich will jedoch diese Untersuchung nicht aus ihrem Zusammenhang reißen, sondern hier nur andeuten,

daß der Boden des Ortes wol frühe, seiner Günstigkeit wegen, zur Ansiedelung benützt worden ist.

Die Römer waren unsers Wissens die ersten Anbauer des Ortes. Ihr Zeugniß ist ein viereckiger Altar, der lange Zeit in der alten Kirche eingemauert, später an einem öffentlichen Platze aufgestellt und zuletzt in die Antiquitätenhalle nach Baden abgeliefert wurde, wo er noch ist. Die Figuren sind undeutlich und ohne Inschrift.

Darauf will ich etwas bauen. Der alte Namen von Rastatt ist immer *Rasteten*, gegen Ende des 16ten Jahrhunderts *Rastet*, daher im Munde des umwohnenden Volkes *Rastdi*. Das Wort ist aus *Rast* und *setzen* zusammen gesetzt; *Stätte*, *Statt* ist deutlich und heißt *Niederlassung*. *Rast* ist ein altes Wort, heißt gothisch und althochdeutsch *Rasta*, mittelhochdeutsch *Raste*, die Bedeutung wird gewöhnlich für *Meile* genommen, heißt aber nur *Stunde*, wie Scherz aus Urkunden schon nachgewiesen. Das Wort ist in unserer Sprache in *Rast*, *rasten* und *Rasttag* noch übrig.

Was soll aber eine *Niederlassung zur Ruhe*? Freilich nichts. Und zur *Meile* oder *Stunde*? Vielleicht etwas. Die *Raste* war gleich zweien *Leugen*; hieß der Ort bei den Römern *statio ad secundum milliare* *), so konnte dieß auf deutsch nicht anders lauten als *Rastostaja*, was vom 14ten Jahrhundert an regelmäßig in den Namen *Rasteten* und zuletzt in *Rastet* verflücht werden mußte. Daß der römische Namen in keinem Buche und auf keinem Denkmal vorkommt, ist gar kein Einwand, nur für die Leute, die nicht begreifen, daß der deutsche Namen gerade das sprechendste Denkmal ist. So kommt der lateinische Namen von *Stettfeld* bei *Bruchsal* auch nicht vor, so wie der von *Weiber* nicht, und Namen und Ausgrabungen beweisen an beiden Orten, daß jenes

*) Oder besser *ad alteram leugam*, weil die Römer in diesen Gegenden nach *Leugen* zählten, die um 500 Schritte länger waren als ihre *Meilen*.

Campus stationis, dieses villa geheißen. Aber wofür die Uebersetzungen? Sie waren nöthig. Lateinische Namen, die übersezt werden konnten, machten unsere Vorfahren teutsch, das konnten sie in obigen Beispielen mit Nastatt und Stettfeld, die nicht gut zu verteutschen waren, die verdrehten sie, wie villa in Wilare, die celtischen Namen, die sie und die Römer zum Theil oder ganz nicht mehr verstanden, verdrehten sie entweder, wie Saletio in Selz, oder übersezten sie so weit, als sie dieselben noch verstanden, wie Lupo-dunum in Ladenburg. Die Teutschen konnten sich unter einander nicht verständlich machen, wenn sie die lateinischen Namen gebrauchten. Daß Statio das gewöhnliche Wort für Militärstation ist, bedarf keines Beweises, so wie auch die Behauptung, daß unser teutsches Wort Stadt daraus entstanden.

Aber was soll der *zweite Meilenstein*, *secundum milliare*? Worauf bezieht sich diese Bezeichnung? Auf Baden gewiß nicht, denn Nastatt liegt fast drei Stunden davon entfernt, also gehörte es nicht ursprünglich zum Straßenverband und Militärdistrikt von Baden. Und warum wird gerade die *zweite* (römische) Meile herausgehoben? Hat es hiernach einen Ort gegeben *ad primum milliare*? Nein. Lauter Räthsel! Nein.

Nastatt gehörte zum Militärdistrikt von Selz und ich füge gleich als einen weitem Beweis hinzu, daß der Abt von Selz ein bedeutendes Hofgut in Nastatt im Mittelalter besaß. Zwischen Nastatt und Selz konnte wegen der Flussniederung keine Ansiedelung seyn, von Selz herüber war Nastatt der erste Höhepunkt, worauf eine Niederlassung möglich war, und eben der Grund, daß dazwischen kein Standquartier seyn konnte, gab den bezeichnenden Namen, daß erst beim zweiten Meilenstein, *ad secundum milliare*, eine Station sey. Ist hierdurch der Namen gerechtfertigt, so widerlegt ihn die heutige Entfernung von Selz und Nastatt, die $1\frac{3}{4}$ Stunden beträgt, nicht. Denn die Römer gingen mit ihrem Straßenzug geradaus, und in dieser Richtung ist Selz höchstens $1\frac{1}{4}$ Stunde von Nastatt entfernt.

Es leuchtet ein, daß, wenn auch zur Römerzeit die Entfernung etwas größer als zwei Leugen war, man doch füglich den Ortsnamen nicht mit einer Bruchzahl bezeichnen konnte, so wie wir ja auch von starken Stunden reden, und damit anzeigen, daß sie mehr als die gewöhnliche Strecke enthalten *).

Aber man hat ja keine Straße zwischen Selz und Kastatt entdeckt! Das ist sehr begreiflich, denn diese alte Straße mag durch die Ueberschwemmungen des Rheins und der Murg seit fünfzehn hundert Jahren ziemlich hoch mit Grund überdeckt seyn. So hat auch niemand geahnet, daß von der Dornmühle bei Wisloch eine mit großen Steinen gepflasterte Römerstraße durch das Bruch (das alte Bett des Ostrheins) gegen die Berge hinüber zieht, bis sie der Dornmüller bei Anlage eines Hopfenackers zwei Schuh tief im Grunde gefunden. Und es fragt sich, ob man jetzt, aufmerksam gemacht auf den Zusammenhang zwischen Kastatt und Selz, keine Spuren alter Straße mehr antrifft.

Daß ich solche Veränderungen des Bodens annehmen darf, zeigt jedem die Gegend selbst, und der Namen des Flusses ist eine Bestätigung dafür. Wie die Murg im frühen Mittelalter geheißsen, wissen wir freilich nicht, im 15ten und 16ten Jahrhundert kommen die Namen Murge, Mürge, Murige und Morge vor, und dieser Flußnamen ist nicht ungewöhnlich **). Denn im Amt Säckingen wie bei Frauenfeld im Thurgau fließt ein Bach, Murg genannt, bei dessen Erklärung, wie fremdartig der Namen auch klingt, man nicht an die iberischen Murgis, Murgantia und Lakonimurgum, noch an das per-

*) Diejenigen, welche die Kaste für eine Meile nehmen, haben bei der Beziehung von Kastatt auf Selz gewonnen Spiel.

***) Beweise: Wächterordnung, Art. 5. »darnach hinten herum gegen der Mürgen.« Dorfbuch Bl. 55. »fluch der Morge« (v. 1509). Nro. 2. Bl. 120. »nit weit von der Murg en.« Nro 3. Bl. 148 b. »gegen der Mur ig.«

fische Murg (Vogel) zu denken braucht, sondern ganz gut dabei bleiben kann. Jeder findet im Scherzischen Wörterbuch, daß unser jetziges Wort Moor (Sumpf) im althochteutschen bei Notker Muorra lautet, daß Mur dasselbe bedeutet, und davon murachtig und murck oder murch (wol für murik) sumpsig abgeleitet ist, so wie moorig in der Oberländer Sprache murig lautet. Nach den späteren Formen muß also der Fluß anfänglich Muor-aha geheißen haben, welches sich in Murach und Murige und zuletzt in Murg verkürzte. Die Bedeutung blieb dieselbe: Moorfluß, Sumpfwasser, ein Fluß, der durch Sumpf geht. Der Namen zeigt also richtig die alte Beschaffenheit des Bodens an und rechtfertigt meine Annahme.

Mit welchem Straßenzug soll aber diesseits Raftatt Verbindung gehabt haben? Ich vermute am Hochufer hinab mit Au am Rhein, dem Fahrplaz nach Lauterburg, und hinauf mit Sandweier, wodurch die Straße von Selz nach Baden führte. Man hat angenommen, daß der Leuzenzeiger von Au auf Baden Bezug habe. Die Annahme ist eine bloße Vermuthung, dem Steine fehlt nicht nur die Zal der Leuzen, sondern auch eine deutliche Beziehung auf Baden. Und wenn auch in diesem Denkmal alles auf Baden hinzeigte, so bliebe doch der Namen Raftatts mit diesem Straßenzug in ewigem Widerstreit. Nach allen bisherigen Entdeckungen ging der Straßenzug von Baden nicht an den Rhein, sondern kam wahrscheinlich von Straßburg herab, und ging von Baden nach Pforzheim, wie Leichtlen nachgewiesen. Keine einzige Verbindung dieser Straße mit dem Ueberrhein ist bekannt.

Vielleicht bestätigt Sandweier meine Ansicht. Gegen die Bedeutung des Ortes wendet zwar Leichtlen ein: „daß der ehemalige Namen von Sandweier (Weiler) eine neue Pflanzung, einen Ausweiler andeuter; ferner, daß Sandweier nach Urkunden ehemals Weifirche von Iffezheim gewesen ist, ja beide Gemeinden erst kürzlich einen gemeinsamen

Bann getheilt haben“ *). Hierauf muß ich bemerken, daß der alte Namen Santwiler (später Sandwyr) voraussetzt, daß er in früherer Zeit *Wilare* gelautet. Diesen Namen führt ein Dorf bei Bruchsal, das später *S. Nikolaus-Weiler* und jetzt *Weiber* genannt ist. Also gerade dieselbe Auflösung des Namens wie bei *Sandweiler*. Jenes *Weiber* muß durch seine Denkmäler ein nicht unbedeutender römischer Ort gewesen seyn, und ich glaube, daß sein Namen aus *Villa* entstanden, ein *Wink* für *Santwiler* und manches andere *Weiler*. Aus dem Namen kann daher keine neue Pflanzung gefolgert werden und der teutsche Kirchen- und Gemeindeverband widerspreitet römischer Wichtigkeit nicht immer. Die *Sandweierer* Inschrift liest *Leichtlen* gewiß richtig also: *Diis quadrivialibus vicani Bibiensis de suo posuerunt*, nimmt aber dem Ort den Namen *Bibium* und gibt ihn *Iffezheim*.

Vorerst fallen hier die Götter der Kreuzwege auf, ihre Altäre gehörten doch wol an einen Ort, wo sich die Straßen kreuzten. Das konnte bei *Iffezheim* der Fall nicht seyn, wol aber bei *Sandweiler*, wo die Straßen von *Rastatt*, *Iffezheim*, *Baden* und vielleicht auch von *Kuppenheim* zusammen trafen. Dadurch wird *Iffezheim* als ein alter Fahrort erkennbar, und wir dürften schon drei Verbindungen mit dem *Ueberrhein* annehmen, *Iffezheim*, *Rastatt* (oder *Selz*) und *Au am Rhein*, die jedoch schwerlich alle von *Baden* ausgingen. *Au* entspricht mehr *Ertlingen* und dem *Albthal*, *Rastatt* dem *Murgthal* und *Iffezheim* *Baden*. Die mittlere Verbindung ist für das *Murgthal* ohne Bedeutung, enge Thäler liebten die Römer nicht, und durch das *Murgthal* führten sie nur eine Querstraße; die *Rastatter* Straße hat daher ihren Hauptgrund in der Verbindung zwischen *Selz* und *Baden*. Der *Rastatter* Weg traf nun in *Sandweiler* auf den *Badener*, und so konnte *Sandweiler* recht gut *Villa Bivii* oder *Bivia* und die Einwohner

*) *Leichtlen's Forschungen*, Heft I. S. 67.

Vicani Bivienses heißen und den Straßengöttern Altäre setzen. Die Sache selbst bestimmt mich hier mehr, als die ungefähre Lautähnlichkeit zwischen Zffsz-heim und Bibi-um, und meine Veränderung von Bibienses in Bivienses bedarf diplomatisch keiner Rechtfertigung, da b und v in Steinschriften ganz gewöhnlich verwechselt werden.

3. Rastatts Vereinigung.

Können wir auch von Rastatt aus der frühern Zeit des Mittelalters nichts berichten, so beweisen doch die nachherigen Thatsachen, daß der Ort in glücklicher Abgeschiedenheit an Bevölkerung, Wohlstand, Betriebsamkeit und Bedeutung zugenommen.

Von der jetzigen Volksmenge ist freilich nicht auf die frühere zu schließen, da die Umwandlung des Dorfes in eine Residenzstadt diese Verhältnisse wesentlich verändert hat, aber nicht nur die drei jetzigen Vorstädte, deren Bewohner so ziemlich aus den Nachkommen der alten Dorfleute bestehen, sondern auch die Gemeindegemeinschaften und Ordnungen der vorigen Jahrhunderte nöthigen zu dem Schluß, daß Rastatt bereits im 14ten Jahrhundert eine für ein Dorf große Bevölkerung gehabt hat. Diese ist auffallend und kann ohne Vereinigung nicht hervorgebracht seyn. Um meine Annahme zu rechtfertigen, muß ich die Sache, da mir über diesen Punkt besondere Urkunden fehlen, vielleicht auch nicht vorhanden sind, in einen größeren Zusammenhang bringen.

Die Volksmenge der Ortschaften im Oberrheinthal, vorzüglich so weit es fränkisch war, ist sehr verschieden. Sie läßt sich nicht durch Hin- und Herziehen, Aus- und Einwandern erklären, da die Leibeigenschaft diesen Wechsel sehr verhinderte und die Bewohner der Dörfer zusammenhielt. Die Annahme, daß die jetzigen starken Orte schon

ursprünglich mehr bevölkert waren, wird in aller Hinsicht widerlegt 1) dadurch, daß noch in der jetzigen Bevölkerung deutlich drei Stufen statt finden, nämlich Dörfer bis zu 3 bis 500 Seelen, dann von 6 bis 1000 und von 1200 und darüber, drei Klassen, wovon jede folgende die Doppelzahl der Volksmenge der vorausgehenden enthält. Sonderbar, also müßten gleich Anfangs die Ansiedelungen in jenem Verhältniß gemacht worden seyn? Der Beweis wird nicht geliefert werden können. 2) Die großen Gemarkungen der starken Gemeinden möchten aus jener Annahme noch zu erklären seyn, nicht aber, wenn sie unnatürliche Abtheilungen bilden, denn grade das Natürliche hierin muß nach jener Annahme vorausgesetzt werden. Wenn aber die Mark einer großen Gemeinde der andern bis an die Dorfgärten reicht, oder wie eine Landzunge sich weit zwischen andere Marken hinein drängt, so ist das gewiß keine natürliche Abtheilung, und die Abweichung muß einen Grund haben. 3) Das badische Unterland ist eine fränkische Eroberung, und es läßt sich vielleicht nachweisen, daß es, wenigstens in der Ebene, nach Loosen an die Sieger vertheilt wurde. Adelige und Freie setzten sich mit ihren Leibeigenen auf ihren Loosen nieder und bildeten Höfe, woraus Gemeinden erwuchsen. Diese waren nach der Natur der Loose und der deutschen Einrichtung an Familienzahl einander ziemlich gleich, und rechtfertigen den jetzigen Unterschied nicht. 4) Die alte Geographie unsers Landes führt eine Menge Dörfer an, wovon nichts mehr übrig ist, wo sollen sie hin gekommen seyn?

Aus all dem müßte man schließen, auch wenn es keine einzige Urkunde darüber gäbe, daß die jetzigen Dörfer zweiter und dritter Klasse ihre Vergrößerung der Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden verdanken, und daß die der ersten Klasse entweder neue Ansiedelungen oder Ueberbleibsel alter Gemeinden sind, die sich zum Theil mit andern vereinigt haben.

Da man über die wenigsten dieser Vereinigungen geschriebene Urkunden hat, so will ich auch die Kennzeichen angeben,

durch welche man eine solche Thatsache entdeckt. Von der alten Gemeinde bleiben gewöhnlich übrig: eine Kapelle an der Stelle der Ortskirche, ein Brunnen, die Gassen, die, weil sie in allen alten Dörfern krumm sind, sich noch in späten Zeiten als zickzackige Feldwege kund geben, die auf einen Punkt zusammen laufen. Ueberhaupt sind solche Wegvereinigungen, wenn sie auf neuem Boden keine hinreichende Ursache haben, öfters Winke für das ehemalige Daseyn von Dörfern. Ferner bleiben übrig Mühlen und Höfe, die den alten Namen tragen, und wenn alles verschwindet, erhält sich das Andenken in Gemarkungs- und Gewannen-Namen. Sehr oft ist auch das Filialverband ein Mitbeweis der Vereinigung.

Die Ursachen dieser Gemeindevereinigung waren 1) Brand. Die Nachbargemeinde, welche die Abgebrannten aufnahm oder vorzüglich unterstützte, wurde auch der Vereinigungspunkt. 2) Krieg und Raub, dem vereinigte Volksmenge eher widerstehen konnte. 3) Unsichere Lage einer Gemeinde gegen Naturereignisse, vorzüglich Ueberschwemmung. Dieß ist der Hauptgrund, warum so viele alte Dörfer am Rheinufer verschwunden sind, und beweist zugleich, daß zur Zeit ihres Daseyns der Flußbau viel besser gehandhabt wurde. Seine Vernachlässigung hatte die Folge, daß die Gemeinden ihren Ort verlassen mußten.

Die Gemeindevereinigungen waren also durch die Noth verursacht, um so edler die Ehrlichkeit, womit man sie aufnahm. Gemarkung und Pfarrsitz ward eins, die einverleibte Gemeinde verlor den Namen, aber die bürgerlichen Gemeindsglieder traten mit völlig gleichen Rechten zusammen, wenn auch das zugebrachte Gemeindsvermögen ungleich war. Denn dieß machte bei der Nutzung der Allmenden und Waldungen einen großen Unterschied, die Rechte der Teilnehmer wurden aber gleich ohne Rücksicht auf ihre Gemeindsberkunft.

Ich will auch in der Kürze einige Beispiele anführen. Weinheim ward groß durch die Vereinigung mit Mühlheim und Heze oder Heg, Heddesheim durch Straßenheim, Ladenburg durch Eilsfeshheim und Borensheim, Dossenheim durch

Schwabenheim, Handschuchsheim durch Hillenbach, Heidelberg durch Bergheim, Kirchheim durch Bliggersforst, Seckenheim durch Klopheim, Neckarau durch Hermundesheim, Feidenheim durch Dornheim, Mannheim und Käferthal durch Godenau und Hochstatt, Leimen durch Altstatt, Nusloch durch Weiler, Wisloch durch Hodomaron, Mingolsheim durch ein altes Dorf, dessen Namen verloren, u. s. w., denn die Liste mag auf mehr als hundert sich belaufen.

Jetzt kann der Leser verstehen, was ich will, wenn ich behaupte, daß das alte Dorf Kastetten sich durch die Vereinigung zweier andern Gemeinden vergrößert hat, und nun können meine Beweise im Zusammenhange gewürdigt werden.

Das Dorf Rhein au war eine der Gemeinden, die mit Kastatt vereinigt wurden. Schon sein Namen zeigt an, daß es dem Wasser ausgesetzt war, welches als der Hauptgrund der Vereinigung anzusehen. Es blieben aber, wie es scheint, einige Häuser auf der Au zurück, aus denen das jetzige Dörflein Rhein au entstand, das jedoch in Kirche und Gemeinde mit Kastatt vereinigt ist. Der größere Theil der Einwohner hat sich nach Kastatt gezogen.

Das zweite vereinigte Dorf hieß Bodemshusen oder Bodenshausen. Es lag zwischen Kastatt und Iffesheim (alt Wffesheim oder Üffisheim) in der Tiefe, in der Gegend der jetzigen Pferdweide. Diese Stelle muß man nach der Markbeschreibung annehmen, womit auch der Namen übereinstimmt, denn er bedeutet ein Dorf, was auf dem Boden, d. i. in der Tiefe liegt*). Dieses Bodenshausen wurde so ganz mit Kastatt vereinigt, daß nichts mehr als der Markungsname

*) Dorfbuch Nr. 2. Bl. 120b. „Bodemshhausen. Der erst stain an der Mürgen bei dem Herrenalbischen gut, etlich schritt von der Mürgen, steht in der höhe. Der dritt stain in Bodemshhausen.“ Die Markbeschreibung beginnt mit der Obermühle und läuft in der Tiefe hinab gegen die alte Murg, sie geht dann durch den Zwerchgraben hinüber, worauf die Scheidsteine zwischen Kastatt und Detigheim folgen.

übrig geblieben. Der Vereinigungsgrund war wol auch die nachtheilige Lage des Ortes.

Es waren auch noch vier besondere Höfe um Rastatt vorhanden, von denen keiner mehr übrig ist, so daß die Hofbauern sammt den Hofmarken mit Rastatt vereinigt scheinen. Der erste gehörte den Mönchen zu Sels und hieß *Freitenholz*, seine Lage wird weiter nicht angegeben, der Hofmann hatte jedoch, so lang der Hof bestand, kein Recht in Rastatter Markung, was eine strenge Trennung anzeigt.

Die Mönche von Alb (Herrenalb) besaßen zwei Höfe zu Rastatt, den einen auf der Rheinau, der aber gegen beide Dörfer so mancherlei Dienstbarkeiten hatte, daß er schon nach dem alten Hofrecht fast als ein Theil der Gemarkung zu betrachten ist. Der zweite war *Münchhof* genannt und lag in der Nähe von Bodenshausen, aber auf dem Pilgerrain und war ebenfalls mancherlei Verpflichtungen gegen das Dorf unterworfen.

Der vierte Hof scheint ein altes Familiengut gewesen und war nach der Tochter oder Witwe eines Mannes *Sibore* der *Sibotin Hof* genannt. Er muß ganz nahe dem Dorfe gelegen seyn, seine Dienstbarkeiten erstreckten sich aber weniger auf die Gemeinde, als auf den Landesherrn.

Wann die Vereinigung der Dörfer geschehen, oder durch welche besondere Veranlassung, kann ich nicht sagen. Grade deshalb, weil die Erinnerung daran verschwunden, glaube ich, daß es frühe, etwa im 10ten oder 11ten Jahrhundert, geschehen.

Der Selsler Hof war sicherlich der älteste, denn er unterlag keinen Dienstbarkeiten und war freies Eigenthum, das erworben wurde, noch ehe die Gemarkung des Dorfes abgesteckt war. Die Herrenalber Höfe sind aber, wie das Kloster selbst, aus späterer Zeit, wo die Gemeinde ihr Gemarkungsrecht sich durch Servituten vorbehielt, die auf die Höfe gelegt wurden. Grade dies scheint anzuzeigen, daß die Grün-

dung der Höfe durch eine Art Ausscheidung aus der Mark geschehen mußte, was die Gemeinde nur sehr bedingt zugestand. Der Sibotin Hof scheint ein altes Erblehen vom Landesherren gewesen.

Es ist anzunehmen, daß die beiden Dörfer schon vor der Vereinigung in der Kastatter Gemarkung gelegen. Durch die Einung wurde der Landbau wegen der Weitläufigkeit der Mark erschwert und das mag mit ein Grund gewesen seyn, daß die Herrenalber in den fernen Theilen der Gemarkung den Münchhof gründen oder erwerben konnten, der vielleicht ein Ueberbleibsel von Bodenshausen war.

4. Blüte und Verfall als Handels- und Markt- Ort.

Durch diese Umstände wuchs Kastatt zu einem so bedeutenden Flecken an, daß Markgraf Bernhart seinen Verwandten, den damaligen König Ruprecht bat, dem Dorfe das Recht zu einem Wochenmarkte zu verleihen. Ruprecht willfahrte der Bitte, und Kastatt bekam 1404 auf ewige Zeiten das Recht, einen Wochenmarkt auf den Donnerstag, mit den gewöhnlichen Privilegien, abzuhalten*). Dies alles setzt voraus, daß Kastatt ein für die damaligen Zeiten nicht unbedeutender Handelsort war, was seine Lage schon mit sich brachte. Denn die Landstraße am Rhein gieng durch Kastatt,

*) „Geben zu Heidelberg uf sanct Gallen tag (16. Okt.) — 1404,“ in Nr. 2. Bl. 95. Es wird in der Urkunde Kastetten ein Dorf genannt, „uf der Würwe gelegen“, eine Lautveränderung zwischen g und w, die mehrmals vorkommt, und die Ableitung so wie die Bedeutung des Namens, die ich gegeben, nicht aufhebt. Man darf bei dieser Namensform so wenig an Slavisches (Morawa) denken, als bei Murg an Iberisches. Auf Ansuchen der Gemeinde bestätigte Kaiser Mar II. am 3. August 1570 zu Speier die Urkunde Ruprechts von Wort zu Wort. Nr. 3. Bl. 191.

und seitdem es Residenz geworden, so wurde auch die Bergstraße von Ertlingen nach Dos über Rastatt gezogen, wodurch die Stadt grad in die Vereinigung der beiden Haupt handelsstraßen unsers Landes gelegt wurde. Im Mittelalter scheint auch die Murg beschifft worden, es kommen nämlich mancherlei Aeußerungen darüber vor. Auch wurde die Flößerei früh auf dem Flusse getrieben.

Mehr als alle Andeutungen liefern die ausführlichen Gemeindsordnungen den klaren Beweis, daß Rastatten im Handel eine Bedeutung hatte. Daß es eine Kirche, ein Rathhaus, ein Bürgerhaus und -Scheuer und eine Schule im Mittelalter besaß, das zeigt nur eine wolverforgte Gemeinde an, aber ein Kornhaus, Waghhaus und Schlachthaus, sammt einer allgemeinen und mehreren besondern Gewerbsordnungen, Zoll, Weg- und Standgeld, gemeine Badstube und Gutleuthaus (chirurgisches und medicinisches Spital) verrathen eine umfassendere Thätigkeit, als sie gewöhnlich ein Dorf hat. Auch ist ein Fall aufgezeichnet, daß Einwohner von Speier sich in Rastatt angesiedelt, und daß die von Speier nach Rastatt handelten, denen der Schultheiß Bernhart Wigersheim im Jahr 1506 zwei faul befundene Tonnen Häringe öffentlich auf dem Markte verbrennen ließ *). Wie sehr die Bürgerschaft den Handelsverkehr in ihrer Gemeinde zu erhalten strebte, zeigt ein Streit, den die Gerichtsleute, Gemeindsdeputirten

*) Dorfbuch No. 1. Bl. 18. a. »uff Dornstag nest nach dem sonnentag reminiscere (12. März) Anno 7 sexto ist Ditten Hensel, Burger zu Spier gein Rastetten komen und bracht hering. Under den selben tonnen sind zwo tonnen herings ful geschauwen und durch Bernhart Wigersheim, der zit schultheiß und das ganz gericht erkant, das die selben zwo tonnen hering öffentlich am marc verbrant sollen werden, als dann uf den selben tag bescheen ist.« Dieser Bernhart Wigersheim verdient ein Andenken. Er wurde 1491 Schultheiß zu Rastetten und führte dieses Amt mit Geist, Einsicht und Festigkeit 27 Jahre lang bis an seinen Tod. Tag und Jahr seines Todes ist auf dem letzten Blatte des Dorfbuches No. 1. angemerkt: »uff Dür-

und der Bürgermeister mit dem Schultheißen Bernhart Wigersheim in seinem Todesjahre entscheiden ließen. Die Dienste der Eicher, Weinsticher, Gropper, Weinsläder und Scheibenmacher gehörten der Herrschaft, daher Wigersheim sie jedesmal ohne Zuthun der Gemeinde besetzte, was man sich mit einiger Widerrede gefallen ließ. Gegen seine Nachfolger aber wollte man sich verwahren, und brachte die Sache an den Markgraven Philipp nach Baden. Er ließ die Partheien vor sich kommen in Gegenwart seines Hofmeisters Konrat von Benningen, seines Kanzlers Hieronimus Weiß (Wehus) und des Landschreibers, und gab aus dem Grunde „das dem markt kein abbruch beschee“ den Befehl, daß künftig bei der Wahl der Personen zu jenen Diensten das Gericht mitgefragt werden sollte *). Hielt hier Wigersheim streng auf seine Rechte, und gab der Landesherr davon zu Gunsten seiner Untertanen etwas ab, so zeigte der Schultheis gleich in einem andern Falle, daß er auch fest auf

stag nach exaltatio crucis anno r xvij (1518) ist gestorben der ersame Bernhart Wigersheim, schultheis zu Rastetten gewesen und das gemelt ampt xvij jar regnirt. Gott si der selen gnedig.» Er wurde in die Kirche, die jetzt als Nebenkapelle auf dem Gottesacker steht, begraben, wo ich im Chor seinen großen Grabstein gefunden, worauf folgendes noch zu lesen war: »Anno domini M^o xvij (1518) am xvij (23) tage Septembris ist verscheiden der ersam Bernhart Wigersheim schultheis alhie zu Rastetten, der selen got gnedig un amen. Das werd war.» Er sorgte auch für schriftliche Aufbewahrung des Geschehenen; auf seine Veranstaltung ist das meiste in No. 1. eingeschrieben worden. — Beiläufig zwei andere Grabchriften aus derselben Kirche: 1) Anno domini m^o l^o (1551) in die 16 Augusti obiit venerabilis vir dominus iohannes messerschmit plebanus in rastetten ac capituli ruralis sebis ibidem decanus anima requiescat in pace. 2) Anno domini 1560 den 19 februarii starb der ersam alt Schultheis zu rastet dem got rhi . . . (gnedig und barmherzig) sein wolle. amen. — In der Mitte des 16ten Jahrhunderts ging also die Veränderung des Ortsnamens vor sich.

*) Actum et datum us Montag nach Judica anno 1518. — Im Dorfbuch No. 1. Bl. 17. b.

die Rechte der Gemeinde hielt. Bei einem Streite, ob Raftatter Bürger zollpflichtig feyen oder nicht, lud er den Bürgermeifter Alexander Behem, der zuerst unter drei Schultheiffen vor Wigersheim Zollschreiber gewesen, vor Gericht, daß er angeben sollte, was er in dieser Hinsicht wüßte. Behem erklärte mit Treue an Eidesstatt, daß niemals von einem Raftatter Bürger, weder für Ein- noch Ausfuhr Zoll erhoben worden, mit alleiniger Ausnahme, daß Wein und Kaufmannschaz (Colonial- und Ellenwaaren) dem Eingangszoll unterlägen, so daß sie für den Durchgang nichts bezalteten. Dies wurde mit Thatsachen bewiesen, daß Bürger von Rheinau und Raftatt die Märkte von Bühl (damals Obernbühl) und Achern mit Luchern, Häringen, Kaufmannschaz besuchten, die sie von verschiedenen Orten dieß- und jenseits des Rheins herbrachten und nie Zoll bezalteten, so daß bei einem streitigen Falle, der vor den Markgraven Karl kam, dieser mit echter Staatsweisheit zum Vortheil des Untertanen entschied und erklärte: „ist es vormals gewonheit gewesen, so wöllent wir es dabey lassen, wie das vor uns gehalten ist, und wöllent kein nüwerung machen.“ *)

Diese Zollfreiheit wurde zur Belebung des Raftatter Handels noch weiter ausgedehnt und als sie eine Zeit lang beschränkt wurde, so waren es Wigersheim und Behem wieder, welche die Herstellung des alten Privilegiums vom Markgraven Christoph erlangten. Dieses bestand nämlich darin, daß nicht einmal ein Fremder, wenn er seinen Wein einem Raftatter Wirth verkaufte, Zoll zu geben hatte, sondern der Wirth nur das Ungelt bezalte **). Die Ge-

*) Uf sant Reinhartstag 1518. (Die Verhandlung ist auf ein Blatt geschrieben, das auf der inneren Seite des zweiten Deckels im Dorfbuch Nr. 1 aufgeklebt ist).

***) Nr. 1. Bl. 38. b. In zit und jaren alsdann herre Herman von Sachsen, Ritter, hofmeister zu Baden gewesen, ist denen von

meinde hatte auch einen Theil am Weggeld nach Verschiedenheit der verführten Güter, die Unbestimmtheit in diesem Punkte brachte durch gütliche Uebereinkunft Wigersheim auch in Ordnung *).

Das siebzehnte Jahrhundert zerstörte durch seine verheerenden Kriege auch den Wohlstand von Rastatt und veränderte dessen Existenz. Aus den Bruchstücken einer Gemeinberechnung jener Zeit läßt sich ein unvollständiges Bild der Gemeinde entwerfen, deren Protocolle sich damals nur auf wenige Finanzgegenstände erstreckten. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatte nach der Holzrechnung das Dorf gegen 310 Bürger, was eine Gesamteinwohnerzahl von beiläufig 1700 Einwohnern annehmen läßt. Die Einnahmen des Dorfes bestanden im Durchschnitt in 5 bis 600 Gulden, und flossen aus folgenden Gegenständen: 1) aus Strafgeldern wegen übertretener Polizeiordnung, 2) aus Lückeneinnahme, 3) Standgeld an der Kirchweih, 4) Bankzins von Mehrgern und Beckern, 5) Standgeld, 6) von verkauftem Holz, dessen Preis ausserordentlich gering war **),

Rastetten widder von unserm gnedigen herren markgraf Cristoffeln und seiner gnaden reten zügelassen und herlangt friheiten, so die von Rastetten vor jaren auch gehabt hant z., also: wan ein wurt zü Rastetten einem kaufman zü Rastetten win abkauft, der kaufman sy fremde oder heimsche, so solle derselbe kaufman von demselben win minem gnedigen herrn zü Rastetten keinen zolle schuldig sin davon zü geben, sunder der wurt sin ungelt davon verrichten. — Gescheen in dem jare 1509.

*) Dasselbst Bl. 54, b. Die Uebereinkunft geschah auf Michaelis 1501 und bestand darin, daß von Zwiebeln, Kraut, Äpfeln und dergleichen Schwaaaren, wenn sie in Rastatt blieben, das Weggeld vom Schuttheißen und Zollschreiber, wenn sie durchgiengen, von der Gemeinde erhoben wurde.

**) Beweis. Nr. 5. » Einnahm Gelt von verkauftem Klastholz. 1 fl. 1 schill. pf. erlöset usser drei Klast Banholz (Sabbholz). 7 sch. pf. erlöset usser 350 Banwellen; 7 sch. pf. erlöset usser einer Klast

7) für Bau- und Brennholz, das über $\frac{1}{4}$ der Einnahme ausmachte, 8) Allmendzins, 9) Gefällen an den beiden Hofmärkten, 10) verschiedener Einnahmen, die zum Theil für die Sitten der Zeit charakteristisch sind *). Die Rubriken der Ausgabe kann ich nicht vollständig angeben, sie betrafen unter anderm folgende Zalungen 1) an die Herrschaft (im Ganzen zahlte die Gemeinde dem Landesherrn 3 Gulden 16 Schill. 6 Pfenn., nämlich 2 fl. für die Badstube, 1 fl. für die Delmühle, 3 Schill. von der Mühlbach, 10 Sch. dem Nachrichten, 3 Sch. 6 Pf. von der Sägmühle), 2) für die Einsammlung des Weggeldes, so weit es die Gemeinde bezog (3 fl., es muß hiernach bedeutend gewesen seyn), 3) Zehrung bei Rüggerichten, 4) für verschiedenes (173 fl., worunter neben laufenden Sachen auch Pflästerung, Landstraßenfrohn und Bachgraben vorkommen), 5) Besoldungen (108 fl.), 6) für Holzmachen, Nußbaum- und Waldpflanzungen, 7) Fluß-, Weg- und Brückenbau, 8) Landbaukosten.

Von den Gemeindsanstalten kann ich nur über die Badstube etwas näheres anführen. Sie war anfänglich herrschaftlich, bis sie die Gemeinde unter Markgraf Karl als Erblehen gegen einen Jahreszins von zweien Gulden übernahm (1473). Die Badstube war ein chirurgisches Krankenhaus, durch die Erbverleihung wurde sie eine Gemeinds-

Bauholz und einem hundert Wellen. 1 fl. — um zwei Klafter Holz und 200 Wellen. 2 fl. 8 sch. erlöset usser 8 Klafter Weidenholz, jedes Klafter 4 sch. pf. 13 sch. 6 pf. usser 900 Weidenwellen, jedes hundert 18 pf. u. s. w. Der Gulden bestand damals in Raftatt aus 21 sch. pf., und der Schilling pf. war $2\frac{1}{2}$ Kreuzer. Die Klafter Weidenholz kostete also $11\frac{1}{2}$ Kreuzer, Gabholz 20 Kreuzer, das Hundert Weidenwellen $4\frac{1}{2}$ Kreuzer. Mit dem jetzigen Preise des Geldes und Holzes in Raftatt verglichen, würde sich nach unserm Gelde der alte Preis höher heraus stellen, er würde aber immer noch im Verhältniß sehr nieder bleiben.

*) J. B. »5 sch. pf. gab Martin Wagner, das er sein Hochzeit auf der Burgerstuben gehalten hat.«

anstalt, welche jedes Gemeindeglied ohne Unterschied des Vermögens, aber nicht kostenfrei, gebrauchen konnte. Die Hauptverrichtungen waren Baden und Scheeren, und um die Pflücherei zu verhindern, so bewilligte Karl der Gemeinde, daß nach Abgang des damaligen Scheerers zu Rastatt fernerhin kein anderer sich niederlassen dürfe, als in der Badstube, und nur da sein Handwerk treiben solle. Im Jahr 1558 wurde sie ganz neu erbaut mit großen Kosten der Gemeinde. Im 17ten Jahrhundert kommt die Nachricht vor, daß der Bader jährlich von der Gemeinde 30 Klafter Holz zu der Badstube erhielt, wofür er 1 fl. 1 sch. pf. bezahlte. Das Haus wurde jederzeit in gutem Bau erhalten, der durch den Zins von sechs Gulden, den der Bader gab, in den Kosten nicht gedeckt wurde*). Von der Schule kommt vor, daß Schultheis und Gericht den Schulmeister annahm, und jedes Schulkind ihm zu Fronfasten 3 sch. pf. und ein Junge, der schrieb, 4 sch. pf. zu zahlen hatte (1656).

Die Bruchstücke der Dorfrechnung reden von einem Landtage, der am 28ten November geschlossen, und am folgenden Tage Rastatt vom Kriegsvolk überfallen und eingenommen worden. Das Jahr ist nicht genannt, auch findet sich in den vorhandenen Bruchstücken nichts von einer Contribution, dagegen verrathen die Schulden der Gemeinde, daß auch sie durch das allgemeine Elend ruinirt worden. Kein ein-

*) Der Erbhebenbrief, Freitag nach Invocavit (12. März) 1473 steht in Nr. 3. Bl. 168. In Nr. 5. Bl. 1, b. zum Jahr 1648 ist bestimmt, daß der Bader von einem Bürger zu schröpfen fünf Pfenn., von einem Fremden nach Belieben nehmen solle. In Nr. 1. Bl. 15, b. stehen folgende Zeilverse:

Als man zalt von Christi Geburt tausend fünf hundert fünfzig
und acht,
ward die Baderstüb zu Rastatten wider gar nüt gemacht,
daran hat die arm gemeinde vil fronens gebracht,
hat dennoch dem Dorf ein tief loch inn seckel gemacht.

ziges Protocoll aus der Zeit des Krieges, keine einzige eingeschriebene Notiz ist vorhanden; von 1648 beginnen wieder die sparsamen Nachrichten bis 1688, wo sie denn wieder einige Jahre unterbrochen sind, und dann höchst zerstückelt wieder auf einige Zeit fortgeführt werden. Ich finde 361 Gulden Kapitalschulden zu 5% aufgezeichnet, welche die Gemeinde bis zum Jahr 1656 wieder abtrug. Darunter waren fl. 81, welche als Theil einer Landesschuld auf Raftatt fielen, da die Jesuiten zu Baden dem Markgraven das Geld zur Brandschatzung herschossen. Daneben mußte noch jeder Bürger seinen Theil am Friedensgeld zahlen, und noch im Jahr 1680 die Gemeinde 307 fl. Contribution den Franzosen nach Philippsburg entrichten, die sie aufnahm und nachher auf die Bürger vertheilte *). Der Orleanische Krieg vollendete das Elend, am Abend des 24ten Augusts 1689 verbrannten die Franzosen den Flecken bis auf 20 Gebäude. Mit diesem Brande hörte das Dorf auf.

Im 17ten Jahrhundert wurde Raftatt gewöhnlich ein Flecken genannt, was so viel wie eine Stadt dritten Ranges bedeuten wollte. Nach dem Brande beobachtete man eine Bauordnung und nach dem Jahre 1700 kommt der Namen Stadt vor. Wann zum erstenmal, weiß ich nicht, so wie in meinen Quellen keine Spur von einer Stadterhebungsurkunde zu finden, ich auch noch bei keinem Landesgeschichtschreiber darüber etwas bestimmtes gelesen **).

*) Protocollbuch Nr. 5. Bl. 16. »In Anno 1656 ist den herren Patres Jesuitten zu Baden das bishero verzinste, von der Rospischen brandschatzung herrührende Kapital, abgelöst worden.« Dorfbuch Nr. 3. Bl. 177.

**) In Nr. 3. Bl. 177, b. unterschreibt sich zwar J. A. S. Horer schon am 26. December 1681 als »Stadt- und Amtschreiber alda« (nämlich zu Raftatt), aber das ist auch die einzige Notiz. Schöpflin und Sachs gehen darüber weg, wie über so vieles, und Kolb hilft sich mit allgemeinen Ausdrücken.

5. Der Flußbau.

Er betraf für Rastatt drei Flüsse, die Osbach, die Murg und den Rhein. Ueber alle kommen Nachrichten vor, die ich hier zusammen stelle, weil über die Geschichte des Flußbaues in unserm Lande so wenig bekannt ist.

1. Der Flußbau an der Os.

Das Bruch zwischen Sandweier und Niederbühl wurde nach der Rastatter Marktbeschreibung der See genannt, ein Namen, der die älteste Beschaffenheit deutlich anzeigt. Um den See trocken zu legen und zugleich den Orten Sandweier und Rastatt Wassermühlen zu verschaffen, war zweierlei nöthig, erstens die Os zu theilen, und zweitens sie über dem Grunde nach Sandweier auf Rastatt zu führen. Dieß geschah dadurch, daß man die Os vom Dorfe gleiches Namens zu einem Theil gegen Westen führte und zum andern vom See weg in einem Kanal auf Sandweier zu leitete, und diesem von seinem höchsten Punkte aus gegen Wildwasser einen doppelten Abfluß in den Rhein (durch den sogenannten Sandbach) und durch den See in die Murg verschaffte. Dadurch bekam die Os bei Sandweier Fall und eine Mühle und ebenso bei Rastatt an dem Punkte, wo sie in das Hochufer des alten Rheines einschneidet. Es scheint aber, daß man das Land nicht ganz trocken legen konnte, denn es blieb noch unter Sandweier ein kleiner See zurück, welcher dem Landesherrn gehörte.

Diesen Wasserbau nannte man den Land-Deich und zu seiner Aufsicht, so wie für den See, war zu Sandweier ein ständiger Seeknecht aufgestellt, der also verschieden von dem war, was in den unterländischen Gemeinden Bachfaulen genannt wurde. Der Namen Landdeich zeigt schon an, daß mehrere Gemeinden ihn anfänglich ausführten und später unterhielten. Dazu gehörten nämlich Baden, Os, Balg, Rastatt, Hauen-Eberstein, Sandweier (der

Müller besonders), Niederbühl, Steinbach, Singheim und die fünf Dörfer im Nied *).

Wann der Landdeich gemacht wurde, weiß ich nicht, aber zu Ende des 15ten Jahrhunderts war er baufällig. Die Ausbesserung dauerte von 1494 bis 1498 und machte schwere Kosten, nämlich 107 Pfund 15 Schilling Pfennig. Ueber die Vertheilung gab es Streit, der durch 5 Schiedsmänner geschlichtet wurde. Dieß waren Bürger von Durlach, Ettlingen, Gernsbach, Baden, und der Schultheiß von Daglanden. Die Kosten wurden unter jene anstosenden Gemeinden also vertheilt: Baden 1 Pfd. 15 Sch. Pfenn., mit dem Bedenken, daß sie frei seyn sollten, wenn sie ihre Flößerei auf der Ds aufgäben, Ds und Balg 12 Pfd., Hauen-Eberstein 8 Pfd., Raftetten 50 Pfd., Niederbühl 4½ Pfd., Steinbach und Singheim 2½ Pfd., Sandweiler 18 Pfd., der Müller allda 3 Pfd., die fünf Nieddörfer 8 Pfund. Die Wässerung wurde denen von Hauen-Eberstein unter bestimmter Aufsicht zugestanden. Diesem Entschaid folgte ein zweiter durch dieselben Personen wegen einem Abdeich, den der Müller gemacht, und wegen einigen noch unerledigten Punkten **). Beide Urtheile galten noch als Gesetz im 17ten Jahrhundert. Als 1668 die von Hauen-Eberstein einen Wässerungsgraben gemacht hatten, der gegen die Uebereinkunft war, mußten sie ihn zuwerfen und wurden auf den Entschaid von 1498 als maßgebend

*) Jetzt gibt es nur drei Dörfer im Nied, Ottersdorf, Pittersdorf und Wintersdorf. Warum die Gegend Nied heißt, wird die fortgesetzte Untersuchung über den alten Flußlauf zeigen. Hauen-Eberstein hat in alten Urkunden stets den Namen H a v e n- oder H a f e n-Eberstein. Ich bin zwar nicht gesonnen, das Dorf zu einem Seehafen zu erklären, möchte aber doch wissen, woher der Namen kommt und was er, wenn man die Beziehung auf See wegnimmt, denn zu bedeuten habe.

**) Beide Entschaiden stehen in gleichzeitiger Abschrift im Dorfbuch Nr. 1. Bl. 9 bis 13, h. und sind auch in Nr. 3 u. 4. abgeschrieben.

hingewiesen *). Außerdem finde ich noch die Bemerkung, daß der Landdeich im Jahr 1692 abermals ausgebessert werden mußte und Rastatt für seinen Theil 51 fl. 52 fr. bezalte **).

2. Der Flußbau an der Murg.

Die Verheerungen dieses Flusses zeigen sich in seinem wechselvollen Laufe, wovon die Spuren schon früh erscheinen. Bereits in der Marktbeschreibung von 1560 (die aber Abschrift einer älteren ist), kommt der Namen Alt-Mürg vor und die Benennungen Morlache, Durrache, Bannwag, Scheidlache, Reichenwasser, Wagacker u. dgl. zeigen mehr oder weniger verlassene Flußbette an. Bei den Untergängen der folgenden Zeit, besonders im 17ten Jahrhundert, ist häufig bei den einzelnen Marktsteinen angemerkt, daß sie in die Murg gefallen, woraus ebenfalls hervor geht, wie der Fluß seine Ufer ausgefressen.

Die Marktbeschreibung gibt nur für eine Alt-Murg die Lage genau an: „der sibend und lezt stein (im Zwerchgraben) steht im hag an Steinmurner (Steinmauerer) weg bei der Alt-Mürgen an Steinmurner gärten“. Eine spätere Hand fügte hinzu: „so dann von dannen bis an den nechst hienach geschriebenen Stein, thut das Wasser, so unserm gn. f. und h. zugehörig und die alte Murg genannt, Steinmurner und Rastetter Gemarkung von einander unterscheiden“ ***).

*) Die Urkunde steht in Nr. 4. Bl. 171, b. und ist vom 20. April 1668.

**) Dorfbuch Nr. 2. Bl. 138, a. Die Ds wurde, wie auch anderwärts die Bäche über dem Grund, regelmäßig abgeschlagen und der zugeführte Schlamm ausgehoben.

***) Dasselbst Bl. 121, a.

Diese Alt-Murg ist noch vorhanden, sie war aber nicht die einzige. Abgeschlossen wurden die Altwasser durch Dämme, die man zugleich zu Fahrwegen benutzte. Daß man die allmälige Trockenlegung oder Verlandung nicht anwandte, scheint aus folgender Angabe der Dorfrechnung zu erhellen: »10 sch. 3 pf. ufgangen als man 1100 Wellen usser der Bruffart (ursprünglich wol Bruchfart oder -furt) in den Steinmaurer Weg geführt und ingelegt hat.« Dieser Weg mußte aber unterhalb der Rheinau durch ein altes Flußbett gehen.

Der übrige Flußbau bestand für Raftatt in Faschinen-Legung, welche den eigenen teutschen Namen Schupf-Häge führten. Diese Schupf-Häge wurden nach der Dorfrechnung an einer Alt-Murg ausgebessert und am Beinick (Beinick) erhöht. Im Jahr 1713 nahm die Regierung eine Art allgemeiner Rektifikation des Flusses vor, wozu alle Unterthanen arbeiten mußten. Die Murg wurde mit Durchschnitten versehen und tiefer ausgehoben *).

3. Der Flußbau am Rhein.

Seit dem 15ten Jahrhundert hatte Raftatt mit dem Bau dieses Flusses nichts unmittelbar zu thun, denn der Altrhein in der Gemarkung des Dorfes war schon lang ein todter Arm. Die Altrheinfischer bezaltten für die Fischerei in diesem Wasser dem Dorfe einen Jahreszins von einem Schilling. Hingegen wurde zu den Rheindurchschnitten

*) »7 sch. 6 pf. ufgangen, als man den neuen Graben usgeworfen und in der Altmurgen den schupffhag usgebessert hat. 1 fl. 5 sch. 4 pf. als man uf omnium sanctorum in ferren Redern mit den Kärschen gefroht und den schupffhag am Beinick höher gemacht hat«. Die andere Nachricht steht in Nr. 2. Bl. 139, a. Die Marktbeschreibung in Nr. 2. Bl. 126, b. sagt zwischen Niederbühl und Raftatt: »der dritt stein steht unden im Staingerüsch, unden im Eck im hag, am Ruventaler (Rauenthaler) pfat«. Derselbe Ausdruck kommt wieder vor, er heißt Steingeräusch, nach der Lage könnte es ein Steindamm in der Murg gewesen seyn.

auch die Gemeinde Nastatt beigezogen, worüber eine interessante Urkunde sich unter meinen Quellen findet, nämlich ein Rescript des Markgraven Wilhelm an seinen Untervogt zu Kuppenheim und Nastatt, des Inhalts: daß am Rheindurchschnitt zu Dachsland die Aemter Ettlingen, Kuppenheim und Nastatt jedes seinen Theil zu machen und unverzüglich beginnen solle, daß aber, weil im Amte Stollhofen auch ein gefährlicher Einbruch drohe und eine Eindeichung geschehen müsse, Nastatt mit der Arbeit nach Stollhofen verschont bleiben solle *). Ueber die Ausführung habe ich nichts gefunden, kann daher nicht sagen, ob die Arbeiten, welche 1652 bei Dayland gemacht wurden, wovon Tulla Nachricht gegeben, dieselben sind, die im Rescripte befohlen worden, oder jüngere **).

6. Die Gemeinndsordnung.

Diese ist wol das merkwürdigste, was meine Quellen über Nastatt enthalten und gibt das treueste Bild des bürgerlichen Lebens in diesem Orte. Sie besteht aus nicht weniger als 48 Abschnitten oder besondern Ordnungen, deren gedrängte Darstellung nicht leicht ist. Das beste wäre, sie gradezu abdrucken zu lassen, denn alles, was ich darüber sage, und jede Erörterung, auf die man sich etwas zu gut thun könnte, ist zusammen nichts werth gegen den alten Text. Aber Mancher fühlt einen geheimen Schauer vor den grauen Leuten des Mittelalters, er weiß selbst nicht warum (wie gewöhnlich), und wenn von der Sache denn die Rede seyn muß, so hört er lieber einen neuen Mann darüber flüchtig conversiren. Das kann ich nicht und lasse

*) Der Befehl ist datirt Baden den 15ten December 1649, und steht in Nr. 3. Bl. 172, a.

**) Tulla, über die Richtung des Rheins S. 27. 28. Seine Vermuthung über den Namen Sandweiler S. 18. läßt sich wegen der alten Form Santwiler nicht allein aus der Flußbeschreibung begründen.

doch nur einiges aus der Gemeindsordnung abdrucken, aber aus einem andern Grunde, nämlich dem; was eigenthümlich scheint, theile ich hier mit, was einen größeren Zusammenhang hat, wird hier nur angezeigt und für die Zusammenstellung des Allgemeineren zurück gelegt.

Den Titel Gemeindsordnung habe ich gemacht, weil er am richtigsten das Ganze bezeichnet. Jene 48 Ordnungen wurden nicht auf einmal gegeben, sondern traten als Kinder der Zeit und der Nothwendigkeit nach und nach ins Leben, was sie von dem heutigen Begriff einer Gemeindsordnung unterscheidet. Von vielen derselben ist gar keine Zeit bemerkt, die nämlich als Gewonheiten aufgezeichnet wurden, und deshalb ein hohes Alter haben mögen. Da die Handschriften aber nicht weiter als in das Ende des 14ten Jahrhunderts zurückgehen, so will ich auch die älteste Ordnung nicht früher als 1370 ansetzen, obschon ich beweisen kann, daß sie schon um 1300 vorhanden seyn mußte. Die jüngste ist von 1610. Der Zeitraum, worin die Ordnungen gegeben wurden, umfaßt also beinah dritthalb hundert Jahre, und gedauert haben die meisten bis zur letzten Erneuerung 1758.

Eine so ausführliche Gemeindsordnung scheint für die Verhältnisse eines Dorfes zu groß. Oben ist angedeutet, was es für ein Dorf war. Aber noch mehr könnte man sich wundern, daß darunter 40 eigene und 8 fremde Ordnungen sind. Diese letzten wurden von der Residenzstadt Baden theils freiwillig, theils von der Regierung auf das Dorf übertragen, und unter jenen 40 kann ich nachweisen, daß eine Ordnung von der Reichsstadt Strasburg nach Rastatt gekommen, eine Thatsache, welche für die Geschichte unsers Gewerbwesens doch nicht gleichgültig ist.

Hiernach versuche ich eine Darstellung des Ganzen in der Ordnung, die ich zur Uebersicht für geeignet halte.

1. Der Ortsvorstand.

Er hatte eine gerichtliche und verwaltende Behörde, Justiz und Administration waren darin getrennt, obgleich

sie faktisch sich gegenseitig die Stellen vertraten. Die Rechtspflege wurde besorgt von

Schultheiß und Gericht. Den Schultheißen bestellte der Landesherr; ich habe nicht einmal eine Spur gefunden, daß er von der Gemeinde gewält wurde, obschon anzunehmen, daß sie das Recht des Vorschlags hatte. Die Beeidigung des Schultheißen kommt daher auch nicht in der Gemeinndsordnung vor. Richter waren zwölf, ursprünglich alle aus der Gemeinde gewält, und zwar lebenslänglich, und hatten das Recht, jeden Abgegangenen durch die Wal des versammelten Gerichts ohne Zuziehung der Gemeinde, mit einem neuen Richter zu ersetzen. Der Schultheiß machte die Umfrage; geschah die Wal gesetzlich und fiel entschiedene Stimmenmehrheit, so genügte die Bestätigung des Schultheißen und an die Regierung erging nur die Anzeige. Schwankte die Wal zwischen zweien Männern, so entschied die Regierung für einen. Das versammelte Gericht hieß der Ring, weil es um einen runden Tisch saß.

Bürgermeister und Rath. Diese waren der administrative Theil des Ortsvorstandes. Der Bürgermeister hatte das Gemeinndsvermögen zu verwalten und Rechnung zu führen, das Ortsiegel zu verwahren, so wie auf Alles, was zur Erhaltung des Gemeinwesens gehörte, Aufsicht zu haben. Der Rath bestand aus zwölf Mitgliedern, welche, wie schon der Namen: „Die zwölf von der Gemeinde“ anzeigt, von dieser gewält und zunächst für sie bestimmt waren. Wenn ein Richter fehlte, so mußte ein Rathmann für ihn aushelfen. Der Bürgermeister besaß sein Amt nur ein Jahr, dagegen war der Schultheiß wie seine Richter lebenslänglich. Ob die Rätze in jährlichen oder größeren Zeiträumen wechseln mußten, kann ich nicht sagen, es ist aber nicht wahrscheinlich. Aus all dem ist schon deutlich, daß die Verfassung des Ortsvorstandes zu Nastatt der Obrigkeit der Reichsstädte am Oberrhein nachgebildet war, eine Thatsache, die mir merkwürdig scheint, da ich sie in

den Dörfern des Unterlandes, d. h. im fränkischen Theile unsers Landes, bis jetzt nicht angetroffen.

Die Competenz des Dorfgerichts betreffend wird wol jeder geneigt seyn, ihm die niedere Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz zukommen zu lassen. Diese Ansicht ist aber eine neue, nicht die alte, nämlich nicht die vom Anfang des 16ten Jahrhunderts rückwärts. Erste Instanz blieb das Dorfgericht, im Uebrigen urtheilte es aber in allen Rechtshändeln, die in der Gemeinde vorkamen, sie mochten civil oder criminell seyn. Den Beweis für Raftatt ziehe ich nicht von allgemeinen Nachrichten und Analogien her, sondern gründe ihn auf die eigene Gemeindsordnung. Da die criminelle Competenz hier die Hauptsache ist, so bleibe ich dabei stehen. Diese zeigt sich aus dem Art. 2. der Ordnung über das Zeugenverhör: „so es aber Leib oder Leben, Glimpf oder er betreff' sol es (nämlich das Gerichtsgeld) doppel geben werden.“ Daß die Rüggerichte zu Raftatt nicht blos politeilich waren, ist sowol daraus ersichtlich, daß über Glimpf und Ehre (über Injurien) dort gesprochen wurde, als auch daß der Büttel darauf beeidigt war, alles, was ihm von Ehebruch, Diebstal, Schlägerei und Gotteslästerung bekannt wurde, dem Schultheißen anzuzeigen, welche Verbrechen vor das Rüggericht gehörten. Wie weit sich aber die criminelle Competenz des Dorfgerichts erstreckte und wie verfahren wurde, sagen meine Quellen nicht, sie verrathen nur, daß hierin schon mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts große Veränderungen vorgegangen. Wenn z. B. die Marktordnung von 1610 in der Art beginnt: auf Befehl des Ober- und Untervogts der Aemter Kuppenheim und Raftatt ist durch Stabhalter, Bürgermeister, Gericht und Rath nachfolgende Ordnung ic. gemacht worden: so sieht jeder, daß der Schultheiß verschwunden, nämlich in den Untervogt übergegangen und das Dorfgericht von seiner früheren Bedeutung herab gesunken. Bei dieser Beschränkung des Gerichtes waren keine Fürsprecher oder Sachwalter mehr nöthig, die nach der alten Ordnung am Dorfgerichte Prozesse führen konnten.

2. Die Bürgerchaft.

Diese war sammt und sonders leibeigen. Es lag in der Art der Leibeigenschaft, daß die beschriebene Einrichtung des Ortsvorstandes damit vereinbar war. Die Leibeigenschaft bestand nämlich darin, daß kein Bürger mit seiner Person und seinem Vermögen eines andern Herrn Unterthan werden durfte, ohne Erlaubniß des Markgraven, daß ferner kein Bürgerssohn sich außer Landes ohne jene Erlaubniß verheirathen durfte, sondern ihm vielmehr auferlegt war, wenn er mit einer ehrbaren und frommen auswärtigen Frau eine Heirat treffen konnte, mit derselben in der Markgrafschaft sich niederzulassen. Von herrschaftlichen Frohnden und Abgaben, die aus der Leibeigenschaft herrührten, enthalten die Dorfbücher kein Wort.

3. Die Gemeinstdienste.

Diese waren zweierlei Art, polizeiliche und ökonomische.

Zu den polizeilichen gehörte der Waldmeister, die Dienstknechte, Zehendpfleger oder Kastenvögte, Nachtwächter *), Mesner, Schadenbescher, Wiesenvögte, Feld- und Waldschützen, Brodbescher, Fleischbescher und Untergänger oder Steinscher, so wie Unterkäufer. Alle Dienste hatten ihre besondern Ordnungen und wurden bezahlt. In der Mitte des 17ten Jahrhunderts bekamen die Nachtwächter fl. 16, der Feldschütz fl. 10, der Zehendpfleger fl. 4 zum Jahreslohn.

Zu den ökonomischen Diensten gehörte der Wässerer und die Hirten für das Hornvieh, die Pferde, Schweine und Schafe. Die Viehzucht wurde stark betrieben, vorzüglich der Pferde und Schweine; jenes beweisen nicht nur die Aufstellung besonderer Rossbirten, sondern auch die beiden Rossmärkte, die Nachtwaide (Uchtweide) der Pferde, der Um-

*) Tagwacht war nicht vorhanden, sie wurde durch den Büttel und die Dienstknechte ersetzt.

stand, daß Auswärtige ihre Füllen unter den Raftatter Hirten thaten und der Ortsvorstand durch Frohndbefreiung die Nachzucht begünstigte. Der Lohn der beiden Kühhirten war 1648 zu fl. 92 ausgemacht, jedes Jahr wurde von neuem accordirt und bis 1687 war der Lohn für beide auf fl. 104 gestiegen. Der geringste war fl. 76, der höchste fl. 108 und häufig wurden Schweizer zu Kühhirten angenommen, welche auf dieses Geschäft, wie auf ein Handwerk wanderten. Der Schweinhirte erhielt 1648 zu Lohn fl. 47, der sich bis 1685 auf fl. 80 steigerte. Der höchste war fl. 81 7 sch. im Jahr 1662. Die besondern Ordnungen der Hirten und ihr Lohn sind der beste Beweis für den Betrieb der Viehzucht.

4. Policei.

Zur allgemeinen gehörte die Fenerordnung, die Ordnung, so ein Landgeschrei (Tumult) ausgeht, die allgemeine Feld- und Wald-Ordnung mit ihren Zusatz-Artikeln. Fene wurde offenbar von dem Ortsvorstand entworfen, aber zu Baden am Sonntag Invocavit (6. März) 1435 genehmigt oder bestätigt, die Zusätze vom Schultheißen, Gericht und Rath am 28. Okt. 1466 und 29. Sept. 1467 beschlossen und verkündet.

Die besondere Policei umfaßte das ganze Gewerbswesen. Es wird eine allgemeine, landesherrliche Gewerbsordnung angeführt, worin die besondere für die Weinfläder, Eicher und Gropper enthalten war, sie ist aber nicht in den Dorfbüchern abgeschrieben, so wenig als die Ungeltordnung, worin Wirthe und Weinsticher berührt waren. Die vorhandenen Gewerbsordnungen betreffen 1) die Murgfischer, nämlich von Raftatt und Kuppenheim, die am 22. August 1504 von der Regierung ihre Vorschrift erhielten; 2) den Ziegler, der in Folge eines Streites mit dem Schultheißen und Gericht von der Regierung am 10. Juli 1514 seine Ordnung bekam; 3) die Metzger; 4) die Müller, deren alte Ordnung schon vor 1463 zu Raftatt vorhanden war,

da man in diesem Jahre die neue von Baden geholt. Die alte ist von der Reichsstadt Strasburg entlehnt, und hat hier bereits im Jahr 1424 gegolten *); 5) den Delmüller, 1495; 6) den Salzhandel, 1474; 7) die Fruchtmarkordnung 1610, welche vom Ortsvorstand entworfen und von der Regierung bestätigt wurde. Von Baden wurde angenommen und übertragen die Ordnung für die Kornmesser, die Bäcker, von 1562, richtiger wol von 1462, die allgemeine für die Ziegler, vom 21. Juli 1556; sie wurde mit Zuziehung der Ortsvorstände von der Regierung gegeben; für die Metzger und für den Wochenmarkt, 1527, wobei es natürlich dem Ortsvorstand zu Rastatt überlassen war, die Ordnung nach der verschiedenen Dertlichkeit umzuändern.

Alle diese Vorschriften sind mit einer Genauigkeit abgefaßt, die eine lange Erfahrung verräth, und mit einer Billigkeit festgesetzt, die alle Achtung verdient. Der Geist und die Güte sind es eben, die jeden in den älteren teutschen Gesetzen ansprechen und einnehmen, wenn er einmal über die Form der Sprache weggekommen und in der alten Zeit einheimisch geworden.

*) Unter den Zusätzen zur Strasburger Mählordnung §. 4. im Statutenbuch von 1568 kommt vor: »es sollent auch alle müller und müllerin, so zu unser Stadt Strasburg gehören, mit keinem andren leufer maten, dan mit dem gesteine von Steinbach, dan es besser gesteine ist, dan ander steine. Und welcher müller oder müllerin das verbreche und mit einem andren leufer miele, dann mit dem gesteine von Steinbach, der oder die bessern ir jeglichs funf pfunt pfening.« Wo die guten Steine waren, da zogen sich wol auch die guten Steinmessen, aus denen zuletzt ein Erwin von Steinbach hervorgehen konnte, — eine Andeutung, die vielleicht für seine Bildung, so wie für die Nachforschung eines Zweiges der vaterländischen Kunstgeschichte nicht erfolglos ist.

7. Nastatter Gemeinndsordnung *).

I. Abschnitt. Ein richter zū erwelen.

- 1 Ist bis alher im brauch gewesen, so einer us dem gericht von dieser zeyt verscheidet, daß ein gericht zū samen kompt, und werden die richter je einer nach dem andern durch den schultheissen gefragt und ermart bey iren trüwen und eiden, so jeder an das gericht gerhon, einen an des abgestorbenen richters statt zū verordnen, einen dar zū geben, den er vermeint meynem gnedigsten fürsten und herren und dem dorf Nastatten am nuzlichsten und tauglichsten syn möchte verstands und geschicklichkeit halben.
- 2 Auch soll man uffsehens haben, daß der ring nitt mit zū vil fründtschaft oder schwagerschaft besetzt werde, damit kein argwon ¹⁾ da sich erfinden oder g'spürt möchte werden, so man umbfragt, daß die selbig parthy villycht (umb eigens oder fründtschaft nuzes willen) das mehr behalten möchte.
- 3 Und so einer also durch die richter erwelet würt, daß er des abgestorbenen richters statt besitzen soll, villycht etwan zwen erwelet möchten werden, daß einer vermeint, der wer' tauglich und geschickt, der ander vermeint den andern als ²⁾ geschickt oder tauglich syn, so ist der brauch, es sy einer, zwen oder mehr, daß man sollichs geschriftlich in fürstlicher cansly zū Baden anzeigt, und welcher also durch meynen gne-

*) Die meisten der folgenden Ordnungen sind aus dem Dorfbuch No. 2 mitgetheilt, worin die Sprachesehon verjüngt ist. Die runden Klammern () sind Interpunktionen der Appositions- und Zwischensätze, die eckigen [] habe ich eingeführt, um zu bezeichnen, daß eine neuere Hand beigeschrieben. Der Vokal ü ist uo, a ein Mittellaut zwischen a und o, den man nach der Schriftsprache als a, oder nach der Mundart als o lesen kann, weil beides recht ist. Den Zweilaut ö lese man nach der Schriftsprache au, nach den Mundarten ou oder ä; ß ist ue, das man für ein einfaches u lesen kann. Das Ganze ist leicht verständlich und nur die schwereren Stellen erklärt.

1) Eine Gefinnung, die nicht frei, sondern durch irgend etwas befohen ist. 2) ebenso.

digen herren oder fürstliche rät' erwelet würdet, der selbig würt an des abgestorbenen richters statt besetztigt ³⁾ und angenommen.

4 Es ist auch bis alher im brauch gewesen, wann man ein richter annimpt, daß es vor gericht, rät und einer gemeinde beschicht und gewonlich uff die tag, wann man rüggericht haltet und ime öffentlich vor denen allen der richter eide fürgehalten würdet wie nach folgt also lautend:

5 Der richter eid. Ir seynt von meynem gnedigsten fürsten und herren, darzu von einem gericht ⁴⁾, dargeben und zu einem richter verordnet; deshalben werden ihr da angeloben mit der truw und ein leyphlichen eide zu gott schweren, daß ir wöllen meyns gnedigen fürsten und herren und disß dorfs zu Rastetten nüz fürdern und schaden warnen. Auch so eüch zu gericht zu sitzen gebotten würt, klag', antwort, und so zeügen zu verhören g'stelt werden, fleißig uffhorchen und vermercken nach eüwerm besien und möglichsten verstand; und so das zu recht gesetzt würt, daß ir in der urtheil weder fründtschaft noch feyndtschaft oder ander sach, wie das möchte genant werden, ansehen, sondern da helfen urtheilen, daß ir gott dem almechtigen mögen am jüngsten tag antwort geben; und die selbig urtheil, wie die vom richter gemeinlich ⁵⁾ beschloffen würt, niemant (ehe die öffentlich uffgesprochen würt,) öffnen noch davor warnen. Auch was sonst gericht's- oder rädtswyse gehandelt würt, keinem menschen, es syhe weyb, kinder, fründ oder jemand anders,

3) Von wem bestätigt? und angenommen? Keinen andern Ausweg läßt die Stelle zu, als daß der Schultheis den bestätigt und das Gericht angenommen, welcher von der Regierung gewält war.

4) Nämlich vom Fürsten durch den Schultheissen, vom Gericht durch die Wal, daher auch diese Stelle verräth, daß die Gemeinde bei der Richterwal nichts zu sagen hatte. 5) d. h. Schultheis und Gericht.

frembd oder heimfch, niemant eröffnen, fonder in eckwerm
herzen bey eüch erfterben laffen. Darzū auch alle politzhen
und ordnungen meyns gnädigen herren und diß dorfs ⁶⁾
nach eüwerm aller möglichften fleiß helfen handhaben und
gemeinlich alles anders, das einem gerechten richter von ge-
wonheit und rechts wegen gepürt, zū handhaben und halten,
alles getrüwlich und ong'farlich ⁷⁾.

- 6 Und wann also dem oder denen, so zū richter ange-
nommen werden, der richter eide, wie hie vor ficht, vorge-
lesen würt, so empfacht der fchultheiß die trüw, darnach
heben sie die zwen finger uff, wie sich gepürt und fpricht inen
der fchultheiß vor, wie nach folgt.
- 7 Als ich meyn trüw geben hab', wie ich mit worten be-
fcheiden bin, dem will ich also trüwlich nach kkommen ane
alle gefärde, one arge liß; dar zū mir gott helf!

II. Abfchnitt. Ordnung fo man in rat annimpt.

- 1 Es foll auch mit den räten befchehen, fo einer in rat
zogen würdet, daß er nitt zū wol gefründt im gericht fyhe,
damit, fo man von einer gemeinde wegen handelt, oder fonst,
daß nitt das mehr von den gefründten, von denen vom Ge-
richt oder räten fürgang nenne ¹⁾, und die, fo der billichkeit
gemef, nitt fort kkommen mögen ²⁾, damit der armen ge-
meinde, oder niemant etwas, dar zū sie befügt, abgebrochen
werde.

6) Die Dorfornungen werden hier als autonomifch den Landes-
ordnungen an die Seite gefteht. 7) Ohne Hinterlift verlangt und
zugefagt.

1) Den Borrang erhalte, gefördert werde. 2) Die Stelle ift ver-
dorben; man feze nitt nach die, dann ift es deutlich, und verftehe
nach gemef folten.

2 Und so die schweren, solle inen der nächgēnd artikel vorgelesen werden: Ir sint verordnet in rat, deshalben sollen ir da angeloben mit der trūw und darnach ein leyflichen eide zu gott schweren, das ir wöllen meynem gnedigen herren und auch dem dorf Mastetten iren nūz und frommen helfen fürdern, und alles, das meynem gnedigsten fürsten und herren zu abbruch an irer fürstlichen gnāden g'fellen oder dem dorf zu nāchtheil dienet, es syhe am weidgang, in feldern, wālden oder derglychen, anbringen und helfen abstellen. Auch so ir sonst etwas vernement, es syhe unter einer gemeinde oder sonst, das zu uffrūr (es were gegen meynem gnedigen herren, gegen einem gericht oder gemeinde) dienet, dasselb an ein gericht fürderlichen anbringen. Und so ir in rāds wyse berūft werden, das ir wöllen nach eüwerm besten verstandt helfen radten und reden; und wo sollichs bey einem gericht nitt wolte bedācht oder berādtshlagt werden, das ir wöllent sollichs an ein schultheissen bringen, und so derselbig auch hieran sehmig, an meynen gnedigen herren bringen, damit der gemaind an irem mark und nūzung kein abgang oder schaden beschehe. Und wo ein richter mangel were, das krankheit oder frūntschafft oder ander ursachen halben er nitt zu gericht sitzen kün̄te, und ir an desselben statt zu sitzen berūft wüorden, das ir wöllen da uff klag, antwort und zeügen-sag' fleyszig uff mercken und helfen urtheil sprechen wie ir gott dem almechtigen am jüngsten tag wöllen antwort geben. Und alles, so in gericht- oder in rāds-wyse gehandelt würt, keinem menschen, wyb, kindern oder frūnden, eröffnen, sondern bey eüch in eüwerm herben ersterben lassen.

3 Dārnach trūw und eide von inen empfaben wie oben gemelt.

III. Abschnitt. Bürgermeister.

1 Bürgermeister eide. Ir synd diß jar zū Bürgermeister
 verordnet, dessen halben sollen ir da angeloben mit der trüw
 und darnach ein leyplichen eide zū gott schweren, daß ir
 wöllent einer ganzen gemein trüwlich vor syn und all ir bar-
 schaft versehen und nitt in eüwern nuß verwenden auch nie-
 mant lyhen in seynen nuß zū verwenden, es were dann von
 denen gündt, die sollichs zū günden haben, auch darumb
 2 güte, erbare rechnung und bezalung thon. Auch daß ir
 wöllent alle polucyen und ordnungen, so von unsern eltern her
 und von schultheis, gericht und rat zū uffenthaltung gemei-
 nes nützes erkannt und angenommen ¹⁾, daran syn, gehalten
 3 werden ²⁾. Namlich uf den wynschank, flaisch und brotkauf,
 daß dasselbig zūm fleysigsten, nach jeder zeyt der leüß, gesetzt
 4 werd. Und auch bey allen grempen, wirten und mehrgern
 und wer mit gewicht oder meß ynkaufet oder usmisset, zūm
 jar ein mal oder zwei oder so oft und bey welchem, durch
 argwon oder sonst, die not erfordert, ungewarnter sachen
 in iren heüßern und gademen, (wo sy das haben) uff heben
 und mit dem gerechten gewicht, das zū Baden mit dem alten
 gewicht genchet worden, probiren, wie dann die von Ra-
 fsetten allwegen haben sollen, die gewicht damit zū ychen.
 5 Auch daß ir wöllent uff den wochenmark mit kaufen
 und verkaufen und sonderlich uff den fürkauf dar zū die
 kornmesser und uff alle dienst, so von denen von Raftetten

1) Bezieht sich wieder auf autonomische Dorfordnungen. Erkannt
 scheint hier so viel wie bestätigt zu heißen. Ohne den Schultheissen
 konnte keine Ordnung gemacht und nur von ihm verkündet werden.

2) Darauf achten, daß sie gehalten werden.

besonet werden, uffsehens haben, daß ein jeder seyner bestel-
 lung nach thomme mit hilf der jhenigen, so uff sollich dienst
 ynsehens zu thun geordnet. Und wo ir befinden, daß etwas
 lidenlich oder verachtlich gehalten würt, dasselbig dem schul-
 6 theissen anbringen. Auch daß die wacht tapfer und uffrecht
 mit wachen und rufen der stunden gehalten werd; dar zu
 daß die zeytglocken ³⁾ bey tag und nacht recht gerichtet wer-
 7 den. Dar zu auch uff die schützen uffsehens haben, daß hüg
 und schleg in wald und weid, eigen und almen, wiesen und
 8 feldern ⁴⁾ behüt werden. Und daß der wesserer mit dem wes-
 fern seyнем befelch nach, wie die wesserordnung uswysset,
 9 getrüwlich nachthomme. Auch uffsehens uff alle hirten [und
 schweyn] zu haben daß sie der gemein ir viehe trüwlich wai-
 10 den. Auch uff alle gebeüw, sonderlich uff prücken, weg und
 steg, serren, werren und schußbretter ⁵⁾ gut uff sehens haben,
 daß die zu allen zeyten in eren und gutem bauw gehandhabt
 11 werden. Und was also in allen ordnungen straffbar und ge-
 rügt würt, die selbige onnächlessig straffen von den verbre-
 12 chern ynzyhen und an rechnung bringen. Daß ir auch wöllen
 alle versiglete brief und ordnungen trüwlich uffheben und
 verwaren, dar zu auch des gericht's sigel wol versehen und
 versorgen, den selbigen niemant zaigen noch jemant versiglen,

3) Schlaguhren auf den Thürmen. 4) Diese Aufzählung hat ganz
 alten Charakter, sowol in Reimen als Stabreimen (Alliterationen),
 was mir ein Mitbeweis für das Alter der Ordnung ist. Häge be-
 ziehen sich auf die Gärten, Schläge auf die Abtheilungen des Bau-
 feldes, Almnen sind Almenden oder Gemeindsgüter. 5) Derselbe alte
 Charakter der Aufzählung. Serren sind hölzerne Gitterthore, womit
 Wege und Gassen geschlossen wurden, um das Vieh zurückzuhalten.
 Wahrscheinlich vom Lateinischen obserare. Im Unterland hießen sie
 Fallthore. Werren sind Fischwehre, Schußbretter, Schleussen bei der
 Wiesenwässerung.

es syhe dann vom schultheissen und gericht verwilligt; und
 13 sollen gemainlich über das halbtheil richter zu gegen syn. Ir
 sollen auch kein gericht versamlen one gründung 6) des schul-
 theissen und keinen ratschlag wider meynen gnedigen fürsten
 und herren g'statten, auch kein stürmglock leüten oder an-
 14 schlagen lassen one geheiß ains schultheissen. Auch uffsehens
 haben, daß heüser und scheüren durch versaumnüß liderlicher
 haushalter nit in abgang kkommen, und besonder uff deren
 15 von Raftetten gebäu. Auch so die von Raftetten frucht uff
 dem kasten 7) haben, daß die selbige durch die zehendpfleger
 oder kastenvögt allwegen bey rechter zeit gestürzt und ge-
 16 wendt werde. Auch der 4 verbottnen hölzer so vil müglich
 in wälden verschonen, und alles anders, so ir erdenken mö-
 gen oder durch andere gewissen möchten werden, das meynem
 gnedigen herren oder der gemain zu nüz dienen möchte, dem
 selben trüwlich und mit allem fleiß nachkommen.

IV. Abschnitt. Bürger anzunehmen.

- 1 Erstklich so man ein frembden oder ausländigen zu einem
 bürger annehmen will, ine zu fragen, ob er kein nachfol-
 genden herren hab' 1), darnach vor zu lesen wie nachfolgt.
- 2 Bürger eid. Ir werden da mit handgebender trüw angelo-
 ben, dar zu ein leyyplichen eide zu gott schweren, daß ir
 wöllen meynem gnedigen fürsten und herren, marggrafen zu

6) Erlaubniß und Gunst. 7) Fruchtspeicher der Gemeinde.

1) Die Leibeigenschaft hörte durch den Bezug allein nicht auf, der
 Leibherr konnte seinen Eigenen zurück fordern, darum hieß er ein
 nachfolgender Herr. Wer keinen hatte, war frei.

Baden, als leybeigen leüt trüw und holt syn, irer gnäden
 nüz und frommen zu aller zeyt fürderen und irer gnäden,
 auch irer gnäden unterthonen schaden zu warnen und eüwer
 leyp und gut one irer gnäden wissen und erlauben nit vereüf-
 fern noch verändern, sondern alwegen irer gnäden gebotten
 und verbotten gehorsam seyn zu allen zeyten; auch kein
 uffrür, die wider meynen gnedigen herren oder bürgerschaft
 syn möchte, helfen, g'statten, und wo ir das vernemmen,
 von stünd an dasselbig anzeigen. Und alle breüch, gerechtig-
 keit und nüz des stekens helfen handhaben, schützen und
 schirmen. Und so ir befinden möchten, daß unser gnedigen
 herschaft land oder leüten oder dem dorf Rastetten und ynwonern
 möchte in wald, wasser oder weiden ²⁾ wider ein gemeinen
 nüz etwas entzogen werden, dasselbig alsbald anzeigen. Und
 so es sich zu trüge, daß man die stürmglocken an schläge bey
 tag oder nacht, es were in feüres oder andern nöten, daß ir
 wöllen one allen verzügk mit eüwern wehren ³⁾ vor dem
 rathus erschnnen, alda bescheid von schültheis und bürger-
 meister zu empfaben; wo zu ein jeder verordnet oder geheissen
 würt, dem selben trüwlich nach zu kkommen. Daß ir wöllen also
 einem schültheissen und bürgermeister in gebotten und verbot-
 ten gehorsam syn und eüch in alweg wie frommen underthänen
 und gehorsamen bürgern gezimpt, eüch früntlich, bürgerlich
 und erbarlich in aller unterthenige gehorsame erzeigen und
 halten.

V. Abschnitt. Wie man bürgers sün annimpt in die
 leybeigenschaft zu schweren.

1 Zum ersten sollt du geben deyn trüw, darnach den eid zu

2) Alte Art der Aufzählung. 3) Waffen.

gott schweren, daß du deyn leyb und gü^t us diesem fürstenthumb, der Marggraveschaft Baden, one vorwissen und erlaubnuß meynes gnedigen fürsten und herren oder irer gnäden räte hinder keinen andern herren oder überkeit mit glübb oder 2 eiden, verbinden oder versprechen wöllest¹⁾; auch nitt hinder kein herschaft in stetten oder dörfern zu bürgerlichen sitz 3 und wonung setzen noch zuhen wöllest. Auch dich mit keinem wyb verändern in fremden herschaften, daß du dich daselbst zu bürgerlichem besitz one gündung meyns gnedigen fürsten und herren niederlassen wöllest; aber so du dich mit einem auswendigem oder auslendischem wyb vermehelt hettest, so die selbig fromm und erlich were, mit dir heryn in dis fürstenthumb 4 hinder deyn natürlichen herren zu bringen. Auch so lang du außerthalb dem fürstenthumb in Dienstweyß werest, und vermerktest, daß meynem gnedigen herren oder irer gnäden landschaft durch jemand etwas nächtheil, abbruch oder schadens erstön möchte, dasselbig fürderlich an die ober- 5 leit dis fürstenthumbs anbringen wöllest. Und auch meynem gnedigen fürsten und herren truw und hold syn, und in alle weg irer gnäden nuß und frümmen fürdern und schaden warnen, dessgleychen irer gnäden underthonen und hinderlassen. Alles getrühlich und ongerlich.

VI. Abschnitt. Fürsprechen.

1 Ir werden da angeloben, wann man gericht haltet und eüch gebotten würt, daß ir wöllen erschnen; daß, welcher

1) Hinter einem Herren sitzen heißt, dessen Leibeigener seyn; hinter einer Gemeinde sitzen heißt, nicht die Rechte eines Bürgers genießen, daher Hintersatz, Weisatz. Sich hinter einen andern Herren versprechen, heißt in die Hörigkeit kommen. Der Ausdruck ist aus derselben Billigkeit entstanden, wie sein Gegenstück vertreten. Der Herr vertrat vor Gericht den Leibeigenen, daher saß dieser hinter ihm.

vor gericht zu handlen hat, der eüwer begert, im seyn wort fürzutragen, oder zu einem beystandt, daß ir dem selben wöllen in seynen sachen, was dem rechten und aller pillicheit gemess ist, trüwlich räten und helfen, seyn klag, antwort oder anligen dem richter fleysig (nach eüwerm besten verstand) fürbringen; und was der selbig eüch also (in einer geheim) eröffnen möchte, das ime (so es syn widerparthy erfüre,) zu nächtheil oder schaden dienen möchte, niemant 3 eröffnen; auch niemant seyn sach eüch fürtragen lassen, ir wissen dann, daß ir vom gegentheil zu reden oder zum beystand nitt berüft werden. Demselben wöllen ir also trüwlich anchthommen.

VII. Abschnitt. Büttel ¹⁾ dienst.

- 1 Der büttel soll zum vördersten meynem gnedigen fürsten und herren, von dem er den stab tregt, in allem dem schultheissen zu allen zeyten gehorsam seyn, besonderlich was die herschaft betrifft, und was im auch in sollichen oder andern fällen vom schultheissen befolhen würt, getrüwlich werben und aufrichten.
- 2 Auch was dessenhalben von denen, zu welchen er geschickt würt, zu antwort g'felt, fleysig uffmerken und die selbig wider ansagen.
- 3 Was er auch von einem gericht, es syhe gerichtswyse oder sonst höret, soll er bey im pleyben lassen, niemant, es syhe weyb, khinder oder sonst verwandten eröffnen, sonder in seynem herzen ersterben lassen.

1) Der gemeine Diener, anderwärts Gerichts- oder Rathsdienier genannt. Das Wort kommt von gebieten, weil er im Namen des Ortsvorstandes ansagt und citirt, für welches Wort das unlateinische Volk gebieten braucht.

- 4 Und so in g'schefften register oder etwas vergessen oder ligen plibe, dasselbig trüwlich uffheben und wem es zū gehört, wider fleynsig antworten.
- 5 Er soll auch so er sehe oder sonst verneme, das viehe in sämen feldern oder gras schaden thete, von stünd an rügen und anzeigen.
- 6 Er soll auch, wo es zoll oder ungelt belangt, dem zoller gehorsam syn, und so er verneme, daß jemant durchfüre oder neben ab füre, der den zoll nitt gereicht hette, dasselb von stünd an anzeigen, wie dann ein jeder bürger auch zū thon schuldig ist.
- 7 Es soll auch der büttel schuldig und geflissen syn, alles argwönigs, es sey mit ebrüch, diepstal, schlagen, onerlich gotslestern, über zeyt uff der gassen göhn und in wirtsheüßern über zeyt sitzen, es g'schehe bey tag oder nacht, dem schultheissen fürderlichen anbringen und nitt verhelen, damit nach g'stalt jeder handlung das übel gestrafft [werde]. Und für sich selbsts one vorwissen des schultheissen nichts weyters in sollichen fällen handeln.
- 8 Er soll auch, wo er von jemant etwas verneme, oder ime von andern zū wissen gethon würde, daß der herschaft, dem dorf oder ynwonern zū Raftetten zū nächtheil oder schaden dienen möchte, von stünd an anbringen.
- 9 Er soll auch, wo er uffrür verneme, oder daß sich etwas frevenlicher handlung zū trüge, es were mit schlagen oder sonst, von stünd an friden gebieten und nemmen, und alle, so frevenlich hand angelegt, zum rechten mit der g'lübd oder sonst nach g'stalt der sach beyfengen ²⁾ und verfassen. Und

2) arretiren, und verfassen, in Haft nehmen.

so er derselben nitt mechtig, andere bürger bey iren eiden zu ermanen, im behüßlich syn, so lang, biß er die zum rechten nâch g'stalt oder sach mit der glübd oder sonst bey g'fengt hat.

- 11 Dar zu soll er auch dem bürgermeister in seynes bürgermeisterampts geschefften gehorsam seyn, der gemein zu gebieten, und was im der bürgermeister beßicht vnzubringen.
- 12 Der büttel soll auch den bürgern wynn, brot und kes zu zeren fürtragen und so sys begeren, den wynn, bey welchem wirt er den geholt, wie er den gibt, zu berechnen schuldig syn, und niemant mit der irten ³⁾ übernehmen, den wynn auch bei den wirten, wo man den begert, holen und wynn und brot uff dem tisch an ein kerfholz ⁴⁾ (welchs er jeder zeyt uff den tisch legen soll,) anschnyden lassen ⁵⁾.
- 13 Es soll auch ein jeder, der uff der süben zert, den büttel bar bezalen und kein zech uff schlagen, damit er becken und wirt auch vernügen ⁶⁾ und bezalen khonde.

3) Zech. Das Wort Urtin, irtin hängt wahrscheinlich mit Wirt zusammen. 4) Die Kerfholzer sind in manchen Dörfern noch nicht gar lang auffer Gebrauch gekommen und wol noch vielen bekannt. Ich will jedoch angeben, was und wozu sie waren. In den Zeiten, wo man keine Rechnung schrieb und doch auf Borg holte, war der Gebrauch, daß der Professionist (vorzüglich Bäcker, Krämer, Wirthe) und der Käufer jeder einen Stab hatte, welche der Länge nach sich in einander fügten. Holte der Käufer etwas, so brachte er sein Holz mit, das an das andere gefügt, und ein Schnitt oder Kerbe quer über beide Stäbe gemacht wurde. Der Schnitt konnte nach Uebereinkunft eine beliebige Bedeutung haben, z. B. ein Laib Brot, ein Schoppen Wein damit bezeichnet seyn τ , und jeder Theil wußte dadurch, was er zu fordern und zu zalen hatte, denn auf jedem Stabe mußten gleichviel Schnitte seyn und in einander passen, wenn die Stäbe zusammen gelegt wurden. 5) Die Bürgerstube war also die gemeine Herberge, eine Einrichtung, die wahrscheinlich auch den ober-rheinischen Reichsstädten nachgemacht war. Im Unterlande ist es mir noch nicht vorgekommen. 6) Genüge leisten.

- 14 Er soll auch getrüwlichs uffsehens haben uff der burger hausradt, als kanten, fleschen, pffannen, platten, tischtücher, tisch, schranen, messgchirr und gewicht zc., was ime überlifert worden; darumb erbare rechnung thon und nichts davon hinweg lyhen one erlaubnuß burgermeisters und gericht.
- 15 Er soll auch uff leiter, feürhacken, eimer zc. gut uffsehens haben, daß nichts davon verlorn oder brochen werd, und wo er mangel findet, soll ers dem burgermeister anzeigen.
- 16 Er soll auch uff die wacht und wächter gut uffsehens haben, daß die wacht fleysig versehen und die stunden fleysig gerüft werden.
- 17 Auch alle nacht umb 9 uren die serren beschliessen und morgens zu bequentlicher zeyt wider uff schliessen.
- 18 Die frondienst belangen ⁷⁾ soll er die frondienst uff das aller ernstlichst und fleysig umbtheilen und niemant verschonen, damit nitt einer mehr dann der ander belesigt werde.
- 19 Er soll auch weggelt und standgelt getrüwlich yn sammeln und in besyn, von dem er's empfacht, in die büchs thon.
- 20 Er soll auch sonst umb alles, es sy hupweizen ⁸⁾ oder betfrucht erbare rechnung thon, wann es an ine erfordert würt.
- 21 Und on erlaubnuß nitt us dem dorf syn.

VIII. Abschnitt. Ordnung der losung.

- 1 Erstlich sollen alle feuf und verkeuf in erblichem und eigenem uff recht und redlich öffentlich vor erbarn leuten, so dazu berüft, und nitt heimlich, one vor vorthail und argen-

7) Diese nachlässige Form für das Particip. Präs. ist häufig.

8) Hubwaiizen deutet Zinsgüter, welche die Gemeinde von der Herrschaft erwarb, Betfrucht Eigenthum an.

liß, verkauft und kauft werden, damit dem natürlichen löser nichts verborgen oder entzogen werd.

2 Auch mag ligends umb ligends zū vertauschen zū gelassen seyn, und soll der kauf öffentlichen vor allem umstand ¹⁾ außgerüßt und verkündt werden.

3 Und soll nitt mehr dann zwen schilling pfenning landsweh rung zū wyukauf ²⁾ geben werden bey straff eins pfunds pfenning.

4 Und so ein gut verkauft würde und kinder oder fründ die natürlich löser weren, die dann ußlendisch und nitt ynlen- disch weren, die haben ein jar losung, also mit dem geding, sobald inen für kompt, daß seyns vatters oder anderer geplüter fründ güter verkauft, die löser weren, den kauf er- faren, die sollen von stund an, so einer ein hose angethon und die ander nitt, so soll er die, so noch nitt angethon, an die hand nemmen und die losung thon ongefertlich ³⁾.

1) Vor den Umstehenden. 2) Der gemeinschaftliche Trunk, der nach einem Kauf vor Zeugen geschah, zur Bestätigung des Kaufes. 3) Bildlich nach alter Weise, um dem gemeinen Mann zu versinn- lichen, daß die Losung in diesem Falle unverzüglich geschehen müsse. Also: wenn er z. B. vom Verkauf unter dem Ankleiden hört, und er hat grade den einen Schenkel der Hosen angezogen, so soll er nicht warten, bis er in den andern hinein geschlüpft ist, sondern soll die halben Hosen in die Hand nehmen und vor dem Richter die Losung einlegen. Das scheint uns lächerlich, aber dergleichen hatte das uns- schriftliche Volk im Mittelalter mancherlei, z. B. die Zeugenschaft durch Ohrfeigen, die wahrscheinlich auch in Raftatt gegolten. Denn es kommt so oft vor, daß zur Besichtigung der Marktsteine Knaben mitgenommen wurden. Warum? Im Unterlande war in vielen Ge- meinden der Gebrauch, daß man sie auf die neugesetzten Steine zur Erinnerung stauchte, damit sich der Stein und die Handlung ihrem Gedächtniß einprägte und sie noch Zeugniß geben konnten, wenn die Gerichtsleute, welche die Steine setzten, schon lang todt waren. An- derwärts gab man ihnen zu gleichem Zweck Ohrfeigen oder zupfte sie an den Ohren, und diese Gewonheiten sind uralt, denn sie kommen schon im Gesetz der Uferfranken vor um 509 n. Chr. Lex ripuar. tit. 60. §. 1.

- 5 Und so der kouffer begert, daß mit der pflicht wie ime rechtlich erkant, mit dem eide soll behalten schuldig seyn und wo er ungerecht erfunden würde, soll er darumb gestrafft werden näch erkantnuß des gerichtß.
- 6 Ligende güter umb ligende güter, gleych umb gleychs tauschß haben kein losung.
- 7 Auch so ligends vertauscht und so das ein ligends böser dann das ander und mit gelt gebessert würt, hat auch kein losung.
- 8 Darin ist auch bedingt, so einer ein behausung die uff der almennd steht umb eigen güter vertauscht, haben die löser auch kein losung.
- 9 Sonst an allen eignen und erblahend ⁴⁾ gütern so die verkauft werden, sollen alle fründschaften je der nechst, vierzehen tag losung haben, also daß der löser wie im kauf bedingt den ganzen kauf umb bar gelt oder uff ziel ⁵⁾ bezalen soll.
- 10 Wer es aber, daß einer, der ein löser were, onverdingt ⁶⁾ bey dem kauf were, oder trinkt mit wissen von dem wynkauf, der selbig hat syn losung verloren.
- 11 Würde aber einer zu dem kauf gebeten und zeigt syn losung mit dem geding ⁷⁾ an, es werde der kauf umb hoch oder nider gelt gemacht, daß er die losung wölle im vorbehalten haben, ime oder seynen erben, dem ist die losung vorbehalten.
- 12 Es hat unser gnediger fürst und herr marggräf Philips, hochloblicher und seliger gedechtnuß geordnet: näch dem zu zenten vor vorthail mit sondern minzen, golt ic. oder faren-der hab angedingt worden, vermeincnde, die losung damit abzutryben, gebraucht worden, daß sollichß soll hinfüro ab-

4) Erblehen. 5) Termine. 6) Ohne Vorbehalt oder Bedingniß.

7) Bedingniß.

Bad. Arch. 1826. 1r Bd.

gethan syn und sollen alle angedingte minz oder farende hab zu gelt geschlagen werden mit marggravischer und landsbreüchiger werung, 14 sch. pf. für den gülden bezahlt werden, und sint alle blütsverwandte, fründschaft auswendig und ynheimsch bürger zu lößern zu gelassen. Doch soll die losung in 14 tagen vor dem Ave Maria - leüten beschehen, wie von alter herkommen.

- 13 Item es soll auch keiner einem andern lösen dann allein im selbs.
- 14 Doch ist zu gelassen, so einer löst und mit der pficht dar thüt, daß er in sollicher losung kein vorthail gebraucht, mag syn gelöst gut wider verkaufen, geschehe es darüber, soll er zu straff 1 Pf. pf. geben und die losung kraftlos syn.

IX. Abschnitt. Hofrecht von Kastatt. [geschrieben um 1370].
Aus dem Dorfbuch Nr. 1. Bl. 2, a. bis 6, a.

- 1 Dis sint die friheiten und recht, die unser gnediger herre der Markgrave und och daz dorf Kastetten hat zu dein hofen, die hinder in ¹⁾ sint gelegen. Dieselben recht och von unsern alten bis her an uns bracht sint und zu dem rechten gesprochen sint ²⁾ und och noch hüt bi tag sprechen zu dem rechten.

I. Zu dem ersten. [der Hof zu Breitenholz.]

- 2 Item so hant die herren von Sels ein hof zu Breitenholz, wer uf demselben hofe siset büwelich und hebllich ³⁾ und sin eigin roch hat ⁴⁾, der sol han süben ziehender vihes hopt ⁵⁾.

Wörterklärung. 1) in der Bemerkung. 2) rechtskräftig. 3) mit Wohnung und Vermögen. 4) Rock oder Rauch, für jenes ist die Form roch (wie man auch lesen kann) nicht passend, es müßte der Plural seyn, der nicht ausdrücklich hier bemerkt ist. Rauch nehme ich für Feuerstelle, oder Hauptpächter, weil es nach Art. 2. noch andere Leute zu Breitenholz gegeben. 5) Arbeitsvieh.

Daz sübend vihes hopt sol er dar umb han, ob im eines hinccken wurde, daz im sin huwe fur gienge. Dieselben stuc vihes sollent betfriege ⁶⁾ sin, doch sol er damit unserm guedigen herren fronen also ein ander armer man, der hinder im gessen ist.

3 Er sol och han vier küge ⁷⁾ und ses swin, die sollent och betfrei sin. Was er überiges hat, das sol er verberen, als ein ander unsers herren arm man ⁸⁾. Und waz swin er herzübet in sinen nettern ⁹⁾, hülfe uns got, daz uns wurde ein eckern ¹⁰⁾, ist es, daz er meinet, daz er selber genug heb' [zu] sinen swinen in des klosters welden, da mag er wol beliben. Wer' es aber, daz er sin swin liesse lösen in unser welde, fünde man sie denne zu dem dritten mal, so sol er unserm herren dehemen ¹¹⁾ geben, also ein ander, der sin ¹²⁾ ist. Dieselben hoflute und die zu Breitenholz sint gessen, die hant kein recht in Rastatter marck; sie tunde ¹³⁾ es denne mit irem willen.

6) beeftrei. 7) Kühe. 8) Leibeigener. 9) Schweinspferch. 10) Eichelmastung, (Eckern, Eickern, Eichel). 11) Eine kleine Abgabe für die Benutzung der Eichelmast, wahrscheinlich der Blutzehende der Schweine, und von decima (nämlich pars) gebildet. 12) sein Leibeigener. 13) thun.

Sacherklärung. Art. 3. Daß der Dehemen oder später Dehmen Blutzehenden war, beweist Art. 24, wo dafür Zehenden steht. Er wurde in Geld gegeben, nämlich von einem alten Schwein 2 sch., von einem jungen 1 sch., und zwar der Herrschaft, wenn gleich das Eckertich in der Rastatter Waldung war. Die Zeit dauerte von Michaelis bis Andreas (29. Sept. bis 30. Nov.), und jene Abgabe hieß Dähngeld. Jeder Bürger hatte ein Schwein frei, wenn er es ein Jahr laufen ließ; schlachtete er es unter dem Jahre, so bezalte er dafür den Dehmen. Mit dem Nach-Eckertich (nach Andreas) konnte es die Herrschaft halten, wie sie wollte. Nr. 3. Bl. 170.

II. Der herren von Albe hof, dein ¹⁾ man nennet des abtes hof uf der Rinowe.

4 Es ist zu wissen, daz der hofman, der da gefessen ist uf der herren hof von Albe, der da gelegen ist uf der Rinowe, der hat die recht, daz er mag han ses ziehender rinder, die sollent sin betfrige. Und sol och han vier küge, betfrige, und sol han ses swin. (lege) *).

5 Duch ist zu wissen, daz die, die da burger sint uf der Rinowe, die mögent uf die wihennachton ²⁾ jegelicher ein fuder ³⁾ holz hōwen und hollen bi dem selben hofman, und och nüt ⁴⁾ me. (lege).

6 Duch ist zu wissen, daz die, die da nüt fürung ⁵⁾ hant, und ir holz hōwent, belibet es ligen über drige tage, so hat der hofman güt recht und mag daz holz wol heim ⁶⁾ führen. (lege).

7 Duch ist zu wissend ⁷⁾, daz die, die uf der Rinowen sint gefessen und hūwen wollent, die sollent hōwen in des hofmans walt drei ⁸⁾ holzer, wie sie sint. (noli).

8 Duch ist zu wissend, daz ein weidman, der da fert uf dem wasser, der mag ein bürde durrees holz und nüt gruen, also er denne geladen mag in sin schif (laden). (lege, sufficit).

9 Duch ist zu wissen, wer es, daz der herren walt eicheln het, so hant die von Rastetten und die von Rinowe güt recht zwen tage darin zu faren der wochen. Dar umb sollent die von Rastetten dein walt beschützen und behüeten.

*) Diese in Klammern eingeschlossenen Worte sind Randbemerkungen aus dem 15ten Jahrhundert.

Wörterklärung. 1) den, für accus. sing. und dat. plur. 2) Weihnacht. 3) Klasten oder richtiger Fuhr. 4) nicht. 5) Fuhrwerk. 6) heim, nach Hause. 7) wissen, häufige Form für das part. fut. pass. 8) drei.

- 10 Es ist och zu wissen, wer es ¹⁾, daz der hofman ein eckern het in unfers herren des abtes welden, waz er den herzühet ²⁾, darvonne da darf er nästen ³⁾ von geben. Er sol och kein lahen-swin ⁴⁾ han. Wer ez aber, daz er sin swin lies lösen in unser welde, funde man sie denne zu dem dritten mal, sol er unserm herren dehemen da von geben, als ein ander armer man, der hinder im gefessen wer.
- 11 Duch ist zu wissen, daz der selbe hofman ein uhrweid ⁵⁾ sol machen. Die selben uhrweid mag er machen hinder dem hofe oder da vor, und die sol er vermachen ⁶⁾, daz niemant kein schad besche ⁷⁾. Wen och der selb hofman ein mal dar in gefert, so sollent die von Rinöwe daz ander mal dar in faren. (lege).
- 12 Es ist och zu wissen, daz der hofman nüt sol faren über Rin ⁸⁾, und sol nū bliben uf dem bley. Duch solle der selbe hofman sin ecker verzunen ⁹⁾ mit sinen welden und nüt mit der von Raftet welden. (lege).
- 13 Es ist och zu wissen, daz die von Rinöwe sollent faren oben zu dem dorf us biß durch dein hof über daz wasser, daz vihe zu drencken. Lust es dein hirten, er mag faren nehent dein hof; ist daz felt ungefruchtiget ¹⁰⁾, er mag sin vihe dar uf lan rüwen und über ¹¹⁾ dein brunnen gen drincken; ist es, daz im der hofman holt ist, so mag er im kes und brot geben, ob es in gelust. Er mag och herwider umb faren durch dein hof, und sol im der hofman nüt weren.

Worterkklärung. 1) wäre der Fall. 2) als Eigenthum erzieht. 3) nichts. 4) Lehen-Schwein, geliehenes Schw. 5) Nachtweide, vorzüglich für Pferde. 6) einfriedigen. 7) geschehe. 8) Alt-Rhein? 9) mit Zäunen oder Hagen umgeben, welches alte Sitte war. 10) ohne Frucht, d. h. nicht eingesät. 11) an oder zu.

Der hofman sol v̄ch machen ein dor an den böngarten ¹⁾; er sol v̄ch machen ein dor unten an den furt, und wer dar in wil faren, der sol dar in faren mit gezöimertem ²⁾ vihe. (lege).

14 Duch sol der selb hofman alle jar geben in daz betkorn zwei malter kornes und sol v̄ch geben in dein bethabern zwei malter habern. (lege).

15 Er sol v̄ch lassen ein weg gen an des Kellers rode ³⁾ hin in in dein walt, und soll dein nit verzunen.

III. Der Sibotin hof.

16 Es ist zu wissen, daz der Sibotin hof zu Rastetten sol geben dem dorf zu Rastetten ein stehelin rint ⁴⁾ und daz sol blüt-rot sin. Und sol v̄ch daz selb rint in dem dorf gen, winter und sumer, und sol der hofman daz selb rint nieman weren, und sol an dem wege gen und sol frige sin und sol schrigen ⁵⁾: „much! much!“ Und welcher burger kem' ab der Kinowe, und fuert ein rint an einer kauwen ⁶⁾, der hofman sol im nit weren und sol in daz rint lassen bruchen nach der not-dorft. (lege, al jar zu lesen).

17 Der selb hofman, der uf dem hof sizet büwelich und heblich und sinen eigin röch hat, der sol haben sechs vihes

Worterklärung. 1) Baumgarten. 2) gezäumtem. 3) Neirödt. 4) stählernes oder eisernes Rind. 5) schreien. 6) wahrscheinlich ein Fuhrwerk.

Sachklärung. Art. 16. Der Hofbauer mußte durch das Dorf schreien, wer nun sein Rind zu Geschäften (Woz- oder Weispann) gebrauchen wollte, dem durfte er es nicht wehren. Gieng es aber im Gebrauche zu Grund, so mußte der Braucher ein neues Rind stellen, darum hieß es ein stählernes, d. i. ein immerwährendes Rind. Nach dem Artikel scheinen aber nur die Rheinauer das Vießbrauchrecht gehabt zu haben.

h^uupt, bet-frige, und vier k^uege und sehs swin, v^uch bet-frige. (lege).

18 Es ist ^uoch z^u wissen, wer es, daz mins herren jeger kement bi nacht oder bi dage, dein sol man h^owen und str^owen ¹) geben fürbaß uf dem hofe, dar umb, daz er frige ist.

19 D^uch ist z^u wissen, wer es, daz unser herre ein roß het, so soll der obgenant hofman im h^owen und str^owen geben und sol bi im sten, also lang unsers herren genad wille ²). Er sol unsers herren knecht essen geben, also er den hat, und kein win.

IV. Der herren hof von Albe, dein man nennet dein M^unchhof.

20 Es ist z^u wissen, daz die herren von Albe hant einen hof, heisset der M^unch-hof. Wer den b^uwen will, der sol h^owen z^u einem boden sehs h^olzer in dem Rin-walde. Der selb, der uf dem hofe gefessen ist b^uwelich und heblich, und sin eigin r^och haben wil, der selb sol ^uoch h^owen z^u sinem buwe ³) uf dem Bilger-rein, und nit dar unter. Der selb hofman, wil er sin hof befriden, so sol er kumen gen Rastetten und sol bitten dein schultheissen und daz gericht umb ein unshadebern ⁴) h^om, daz er sinen hof befriden möge. hat er nit gen^ug mit dem h^om, so sol er anderwarb ⁵) kumen und sol bitten umb noch einen h^om und dein sol man im nit versagen. Der selb hofman sol faren in dein Rinwalt und sol h^owen gerten, daz er sinen hof verzune. (sufficit, ist us erloschen).

21 D^uch, wil der selb hofman sinen hof bewellen ⁶), so sol er faren in C^unen-lobe ⁷), und sol unter den Bilger-rein nit kumen.

Wörterklärung. 1) Heu und Stroh. 2) so lang unsers gnädigen Herren Willen ist. 3) Gebäulichkeiten. 4) unshadhaften, guten. 5) zum zweitenmal. 6) mit Wellen versehen. 7) Walb, der von einem Cuno oder Kunrat genannt war.

- 22 Duch hant die von Mastetten recht zu farend uf daz münch-
velt, wa es ungefruchtig ist.
- 23 Die von Mastetten hant och recht uf dem selben hof, daz
sie soltent faren mit irem hert-vihe ¹⁾ an dem Mönchhofe in
zu schlagen ²⁾ bis in dein bruch, und soltent drenchen in
dem wasser, daz da heisset daz bruch. Mag er da geruven
mit sinem vihe an' schaden ³⁾, mag er aber daz nüt, so soll
er wider us schlagen an dein Mönchhof und sol daz vihe
lassen ruven an dem Mönchhofe. Und sol der selb hirt gen
drincken über dein selben brunnen, und ist im der hofman
holt, er mag im kes und brot geben. (lege).
- 24 Duch ist zu wissen, daz der selb hofman, der uf dem hof
gesehen ist huwelich und heblich und sin eigin roch hat, waz
eigins vihes er zucht in sinen nettern, da sol er keinen zehen-
den von geben; hat er aber herlehent schaf oder vihe, daz
sol er verzehenden, also ein ander armer man, er oder sin
knecht oder sin gesinde. (sufficit).
- 25 Duch ist zu wissen, daz der selb hofman, herzüht er
swin uf dem hofe, die sin eigin sint, beret ⁴⁾ nus den got
eines eckern in dem Rinwalde, so hat er recht, daz er sin
swin, die er herzogen hat uf dem hofe und sin eigin sint, zu
uns schlagen sol in dein selben walt, und sol die verdehe-
men ⁵⁾ also ein ander armer man; und sol kein herlehent ⁶⁾
swin han. (lege).
- 26 Duch ist zu wissen, daz die von Mastetten hant ein rechten
hert-weg ⁷⁾ in dein bruch von dem Mönchhof bis in dein
bruch. Derselb hofman, waz er hat zu befriden, daz sol er
vergraben ⁸⁾, daz nieman kein schad beschehe. Er soll och
ein stecken nüt stossen.

Wörterklärung. 1) Hirten- oder Heerd=Bieh. 2) hinein zu
treiben. 3) nämlich der Hirt. 4) verleiht. 5) verzehenden. 6) ge-
siehen. 7) Heerden=weg. 8) mit Gräben abschließen.

- 27 Der selb hofman, machet er ein uhtweide uf dem hofe, wen er zwei mal darin gefert, zu dem dritten mal so sollent die von Raftetten zu im faren mit allem vihe, daz sie hant. der selbe hofman hat kein recht über die Murge zu faren mit sinem vihe.
- 28 Duch ist zu wissen, wer es, daz die von Raftetten ein uhtweide machten geinsit ¹⁾ der Murgen, wan sie zwirnuunt ²⁾ dar in gefarent, lufft ³⁾ es dein hofman, so mag er zu in faren mit sinem ziehenden ⁴⁾ vihe.
- 29 Duch ist zu wissend, daz der selb hofman, der solle dem dorf Raftetten zu wihennacht ein halb malter kornes zu brot machen, mit namen mutsche-leibelin ⁵⁾, und sol es dein kinden geben zu einer gedehntniß. (lege).
- 30 Duch sol der selb hofman uf daz selb mal geben ein züberlin mit wissem kimpost ⁶⁾, daz zwen an einer stangen dragen. Und sol daz züberlin och wiff sin.
- 31 Duch sol der selb hofman geben ein fiertheil wines und zwen sweick-kese ⁷⁾ dem dorf zu Raftetten.
- 32 Die von Raftetten hant och recht zu dem selben hof, an dem mōndag iren erūzgang ⁸⁾ zu gen den Bilger-rein uf

Wörterklärung. 1) jenseits. 2) zweimal. 3) gelüftet. 4) mit dem Arbeitsvieh, nicht mit dem übrigen Zuchtvieh. 5) Kleine Laibe Brot zum Austheilen. 6) Wahrscheinlich eine Milchspeise, vielleicht Buttermilch? 7) hausgemachte Käse. 8) die Procession in der Bittwoche.

Sacherklärung. Art. 29. Die Mutschleibelin hießen später Mutschleiblin. Der Mutschtag war ein bürgerlicher Festtag, nämlich der zweite Weihnachtstag, wo die Jahresämter gewechselt, auf Gemeindskosten dem Ortsvorstand ein Essen gegeben wurde, und nach altem Brauche der Rheinauer Bürgermeister 1 Maas Wein und 4 Brote mit nach Hause bekam. Auch an die Bürger wurde nach gewisser Anzahl jedem 2 pf. ausgetheilt, nach Ausweis der Gemeinderrechnung.

gen Uffesheim. Wan der erüßgang herwider heim get, so der hofman kes und brot geben ob dem brunnen, der do heisset der bruchbrunnen. Umb daz so sollent in die von Rastetten beschützen und beheigen ⁹⁾).

X. Abschnitt. Müller=Ordnung. Vor 1463.

- 1 Alte muelordnung, die vor jären zū Rastetten gebraucht worden, ehe man die vorgeschribne ordnung zū Baden geholt, und hat man dasselbig mal nitt uff die wäg gebeütelt, welche derselbigen zeyt auch von Baden kommen ¹⁾).
- 2 Anfenglich und zū dem ersten soll der wäger zū den heiligen schwören, der wägen getrü v'ich und ernstlich zū hüten und der leüt warten mit seynem selbs lybe, ungefärtlich.
- 3 Auch allen den, die zür wägen khemmen, fürderlich uff und ab helfen zū der wägen und auch selbs eigentlich verschreyben, was und wie vil der frucht ist, die er wigt, und wem sie zū gehöre; und besonder auch, welcher miller die hinter im habe; und soll jederman damit das best thun, so fere er kan und mag, daß jederman das syn wider werde, darumb soll im seyn zümlich belonung geben werden.
- 4 Item wo auch dem wäger für käme oder selbs empfinde, daß einicher miller oder die iren, die frucht nitt uff die wäg

Worterkklärung. 9) hegen, schirmen.

1) Die Müllerordnung im Strasburger Statutenbuch von 1568. Fol. Bl. 106, b. ist das Muster der obigen gewesen. Die Zusätze, welche in jenem Buche auf die Mülhordnung folgen, setzen diese immer voraus, und enthalten das Datum, Barbara Tag (4. December) 1424, wornach also die Mülhordnung wenigstens in den Anfang des 15ten Jahrhunderts gehört. Die Artikelfolge in der Rastatter und Strasburger Ordnung ist zwar nicht dieselbe, der Inhalt aber zum größten Theile so übereinstimmend, daß die Uebertragung nicht zu bezweifeln.

Art. 4. Strasb. M. D. §. 14. ist also abgefaßt:

Es soll auch niemant keinerhand getreit noch korn zu der muelen

fürten, gemalen oder ungemalen, oder daß sie den Leuten nitt recht mit iren gewerden umgingen, es were mit mißmalen, oder ire gewärden veränderten, so solle er sie am andern tag, nach dem im des zu wissen würt, den vieren, die über die mülen zu hüten geordnet sint, bey seynem eide fürbringen, die selben auch sollichs nach jeder sachen gelegenheit straffen sollen.

5 Item man soll auch in dem waghauß haben ein langen trog, und den unterschlagen, daß jeder miller seynen sonderlichen beschlüssigen kasten habe und dar zu seyn eigen schlüssel, darin ir jeglicher syn mel in haben.

6 Und soll jeglich mel gut, redlich mel syn, uff daß, ob jemants an seynem mel gebresten und an dem gewicht nitt den vollen hette, daß er ime dann von stund an seyn gebresten erfülle und gebe. Und welcher miller sollichs nitt thete, der soll darumb gestrafft werden.

7 Es sollen auch alle die, so Korn oder andere frucht zur

schicken ungewegen, wer das tut, der bessert von jedem sack mit Korn 5 sch. pf., als dick er das thete, und sollent es auch die, so über die woge gesetzt sind, bei iren eiden den vieren fürbringen an dem nächsten tag darnach, so es inen für kompt.

Art. 5. 6. in der Strasb. M. D. §. 11. so gefaßt:

ein jedlicher müller und müllerin sollen auch einen sondern trog in dem wegehaus, das ime dann gelegen ist, haben und sein mel darin thun und beschliessen und den schlüssel zu ime nemen; uf das, so jemand an seinem mel bresten und an dem gewicht nit den vollen hette, den solle der müller und die müllerin zu stund erfüllen und ursoffen als mit guter getreiden, als inen besolhen gewesen ist, one geverde. Und welcher müller oder müllerin das nit theten, der ober die bessert von jedem sack 5 sch. pf. Und sollen auch die vier das richten und rechtfertigen und solches niemant uberschen.

Art. 7. ist in der Strasb. M. D. §. 5. weiter gefaßt:

und wann nun auch die müller und ire knecht der wogen halb hinan furter mehr arbeit haben müssen, dann vor, darumb so soll man

- mielen wöllent schicken zu malen, von jedem viertel geben 1 heller, von $\frac{1}{2}$ viertel 1 örtlin.
- 8 Item der stein zum malter korns soll wegen und halten 186 pfunt. Item der stein zum halben malter soll wegen 93 pfunt. Item der stein zu zweien säuri soll halten 46 pfunt. Item der stein zu einem säuri soll halten 23 pfunt.
- 9 Item und den mülder, den der miller von jedem nimpt, den soll man auch wegen; und wann das korn gemalen würt, so soll man das mel wider wegen, und den stein des mülders zum mel legen uff die wäg, so findet man eigentlich, ob der miller recht oder unrecht handle.
- 10 Item der mülder stein des malters soll wegen 9 Pfund 1 vierling und $1\frac{1}{2}$ pfunt 1 vierling staubs, ist das mülder ein gehaufter dryling.
- 11 Item der mülder stein des halben malters soll wegen $4\frac{1}{2}$ pfunt $\frac{1}{2}$ vierling, und 6 vierling 2 lot ungefährlich für staub und unsauberkeit.
- 12 Item es soll auch hinsür ein jeder becker darob syn, alles mel, so ime zu bachen in syn haus geschickt würt, zu vor an eigentlich zu besichtigen, ob es wol recht und gnüg gemalen sy oder nitt, und so er des in einichen weg mangelhaft erfinde, soll er dasselbig nitt bachen, er hab dann zu vor die geschwornen mülden bseher dar zu berüft die als dann erkennen sollent, ob vom miller werschaft geschehen syhe oder nitt, alles bey peen 10 sch. pf. so oft und dick sollichs von den beckern gebrochen fürkhompt.

einem jedlichen mülder meister hinan furter für solche arbeit geben, namlich von jedem viertel 1 heller für alle sachen, und dem knecht nit verbunden seyn zu geben. (Folgt weitere Erörterung über Gefindelohn und Strafe der Wehrnahme).

- 13 Und ob einich mel also von den mülen bsehern nitt gnüg-
sam gemalen, besonder mangelhaft erkant würde, so soll der
miller, der sollichs anfenglich gemalen hette, schuldig syn,
sollichs wider holen und malen, so lang biß er desshalben
werschaft und genügen thut bey straff 10 sch. pf.
- 14 Es soll auch kein miller oder syn gñnd kein frucht uff
schürten zu malen, sie wissen dann eigentlich daß sie gewegen
sy. Und sollen die miller und alle ire gñnd, die in der mielen
zu thon haben sollichs schwören zu halten ungefürlich; und
uff das sollichs deßer redlicher gehalten werde, so sollent sie
den leuten die ire frucht selbs zu malen bringen nütit mielen,
sie haben dann von dem wäger ein warzeichen, daß sollich
frucht gewegen sy.
- 15 Were es auch daß miller oder millerin in einer mülen ab-
gingen und ein ander miller oder millerin an ir statt in die
müle käme, die sollent es auch zu stund schwören zu halten
wie vor gerürter und sollent auch das vor und ee thon, ebe
daß sie einicherlei frucht malen.
- 16 Item wann sich auch ein gñnd verandert in einer mülen,
es syhen knecht, kint oder mägð, so sollent die mülmester in

Art. 14. Strasb. M. D. §. 1.

Unser herren, meister und rat haben mit roth der herren der ein
und zwanzig erteilt, das alle müller, müllern, treiber, karcher und
ander ir gesündt schweren sollen zu den heiligen, das sie kein getreit
uf die trymeie schütten noch malen, sie wissen dann vor, das die war-
zeichen davon geben sint, das es gewegen und verungeltet si.

Art. 15. Strasb. M. D. §. 2. ist gleich, mit folgenden besarten:
st. vor berürter, — in alle die weise, als davor bescheiden ist; st.
einicherlei st. — einicher hand getreit.

Art. 16. Strasb. M. D. §. 3. ist gleich. besarten: statt mülm. —
müllermeister; st. vor dem selben — vor dem; st. geschr. seit, —
geschr. steht.

jeglicher mülen zu stünd sollich gsinde zu dem meister der vieren die über die mülen gesetzt sint, führen am nechsten tag darnach als das gsinde zu inen khomen ist und vor demselben alle puncten und articul zu halten, so dann von den mülen geschriben sint.

17 Item es sollent auch alle die miller, ir khinder und alles ir gsinde die zu iren tagen khommen sint schweren allen bürgern und hinderfassen zu N. (Nastatt) vor den landleuten zu malen und den landleuten nichts zu malen, dwyl die burger und hinderfassen zu N. zu malen haben.

18 Es sollen auch die miller die reif geheb machen daß nichts daraus gerisen möge und soll man machen ein meß, wie went es syn solle zwischen dem stain und der zargen. Und soll jeglicher miller ein meß bey im in der mülen haben der gleychen die vier müll beseher auch eins hinter inen, darzu soll der boden auch stien von dem reif nach ein meß so den vieren geben ist, der gleychen der miller auch eins haben soll.

Art. 17. Straßb. M. D. §. 6. Andere Fassung.

Es sollen auch alle müller, müllerin, ire kindt und alles ir gesündt schweren an den heiligen, allen burgern zu Straßburg vor den lantleuten zu malen, und den lantleuten nützlich malen, dieweil die burger zu Straßburg zu malen haben. Es sollen auch alle zufrüer keinem landtman nützlich zu der mülen sieren, sie wüssen dan, das kein burger nit zu der mielen zu sieren noch zu malen habe. — Der ausgelassene Ortsnamen in diesem Artikel verräth, daß sie nicht für Nastatt allein gegeben, sondern gewisser Massen eine Landesordnung war. Am so deutlicher zeigt dieser Artikel, daß sie auf der Straßburger beruht.

Art. 18. Straßb. M. D. §. 7. wenig verändert. Nach müller ist zugesetzt: die zu unserer statt Straßburg gehören. Sodann: — bei im haben ir der mielen, und sollen die viere auch ein meß hinter inen haben, und soll der boden auch stien von dem reife nach einem messe, so die herren, die die ordnung gemacht hant, den vieren geben hant, da auch jedlich miller eins in seiner mielen haben solle und die vier auch eins.

- 19 Item die miller sollen auch die mülen reinen mit ein vierling rocken oder gersten und dan die füllen zum aller gleychsten und besten.
- 20 Und umb daß alle ding, so von dem miller und millerin hie vor und hernach beschriben stend, dester stattlicher gehalten werden, sollen hierüber vier erbar man gesetzt und verordnet werden nämlich einer von den brotbecken, einer von den müllern und sonst zwen andere, die selben vier schwören sollent wie dick sie das not bedunckt in die mülen zu gon und befehen ob ichts an den mülen oder an andern stücken so dar zu gehören bresten syhe. Und welchen müller oder millerin sie dann bußwürdig finden und die selben vier oder der mehrertheil unter inen erkennen, daß er daran verfahren habe, das soll er one alles widersprechen us richten.
- 21 Item were es auch daß einicher müller oder die seynen jemant miszmülen oder mit seynem korn oder mele anders theten dann billich, der dem sollichs widersfure, mag sollichs den vieren anbringen und sich beklagen, was dann die vier oder der mehrertheil unter inen darumb erkennen, daß der müller für sollichs lnden oder thon solle, dar bey soll es plesben one widerrede.

Art. 19. Strasb. M. D. J. 8. ganz gleich, f. hlen nur die Worte: oder gersten.

Art. 20. Strasb. M. D. J. 3. contin. fast ganz gleich, Lesarten: statt stattlicher — für besser. Nach werden: und dem nachgangen werde, so soll man vier erber mann darüber setzen und liesen. Nach schwören: alle wuchen zu dem wenigsten ein male und wie dick sie das notdurftig bedunckt in alle —. Nach gon: die dann zu der stadt Strasburg gehörent. Nach daran: überfahren habe, der bessert 5 sch. pf. in das ungest und 5 sch. pf. denselben vieren, und auch die niemant faren lassen sollen.

Art. 21. Strasb. M. D. J. 9. gleich. Lesarten: statt einicher, ein; st. oder mele, und m., nach billich: were, der mag solches denselben vieren fürbringen und klagen; nach der müller: bessern solle, darbei —. Schluß: und soll sich damit nit schirmen, das er sprechen mecht, er hette davon nützt gewüßt.

- 22 Und ob wol sollich^s durch des müllers^s g^ondt geschehen were, so soll doch der müller deshalben die buß und straff tragen und dasselbig g^ondt uff beger des müllers ime vor dem handwerk rechts nitt vorsyn.
- 23 Item die müller, ir knecht und g^onde sollent auch jederman syn korn und gewörde was sie dann zu der mülen holen wöllen ire seck mit der frucht ab den heüßern tragen und nitt die stegen herab ketschen noch werfen doch soll in jedem haus jemaunt mit gon, der inen mit dem sack uff helfe.
- 24 Die müller sollen auch daran syn und bestellen, daß ein jeden das syn trucken heim k^oomme so ferr inen m^oglich.
- 25 Sie sollen auch bey iren pflichten ein jeden das syn widerumb antworten unvermenckelt, in aller massen wie sie es empfangen haben.

Art. 22. Strasb. M. D. §. 9. contin. fast gleich. Anfang: dann wie wol. Nach g^ondt: oder die feinen. Nach müller: die besserung für sie thun; und beduchte dann den müller, daß solcher breste, darumb er gebessert worden were, des knechts oder g^ondts schuld were, so solle im sein recht an solich g^ondt vor irem handwerk behalten seyn. Und was besserunge also fallent, da solle das halb der stad werden an das ungelt und das ander halb den vieren.

Art. 23. Strasb. M. D. §. 10. gleich. Lesarten: st. gewörde, getreyd; st. mit d. frucht, getreyd; nach werfen, als sie vormals gethan hant, doch also, daß in einem jedlichen hauß jemaunts mit im gange, der im helfe, das er mit den secken uf kofne oder an die nechste stege bringe, die er dan haben mag.

Art. 24. 25. Strasb. M. D. §. 15. gleich. (Voraus geht im §, daß die Müller die Ordnung beschwören sollen) und auch schaffen und bestellen, daß jederman sein getreyd trucken heim kofne, so verr sie konnen oder mogen bei dem eid, one geverd. Und sollen auch meniglichem sein getreyd widder umb antworten unvermenckelt, in solcher moßen und von solcher guter getreyden, als es inen geantwortet ist.

Hiermit schließt die Strasburger Müllordnung. Ihre Art. 12

26 Dar zu sollent die müller und ire knecht ein jeglichen, der sollichs begert, die frucht zur mülen und malen füren, und wann sie gemalen und gewegen würt, nit wider in die mülen, besonder an die ende, so ein jeder begert und sie bescheiden werden, füren.

27 Item were sach, das in einem sack 2 pfunt, drei oder viere möles mehr erfunden würde, dann ein malter korns vor gewegen hette, so soll man sollichs für ungefürlich haben und halten. Finde man aber in einem sack über vier pfund mehr, dann das korn gewegen hat und sin sollte, so soll man der ordnung nach gän und die müller, welchem sollichs begegnet, hartiglich straffen und darfür haben, das sie den leuten das ir vermencken und geferde damit getrieben haben. Es were dann sach, das einer redliche ursach fürwandte, und mit seynem eide beweren möchte, das sollichs ungefürlich zu gangen und beschehen were.

und 13. haben nur auf die Stadt Bezug, nämlich, das Niemand dem Müller, der ihm wegen fehlendem Gewichte Mehl zurügen mußte, das Zugewogene heimlich zurück geben solle, und das von Landleuten kein Getreid zur Mühle geführt werden dürfe, ehe man wisse, das Zoll und Ungelt entrichtet sey. — Auf beides hat die Raftatter Ordnung keine Rücksicht genommen und auch im Uebrigen die Grundlagen frei behandelt.